



Dirk Scheer

Umwelt- und Qualitätsstandards in der Europäischen Union

Analyse der EU-Anforderungen

Schriftenreihe des IÖW 172/04

Projekt im Auftrag der Gesellschaft für
Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH



Deutsche Gesellschaft für
Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH

Dirk Scheer

Umwelt- und Qualitätsstandards in der Europäischen Union

Analyse der EU-Anforderungen an Importprodukte aus dem Maghreb

Projekt im Auftrag der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ)

Schriftenreihe des IÖW 172/04
Berlin, April 2004, ISBN 3-932092-73-2

Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) gGmbH

Büro Heidelberg
Bergstr. 7
D-69120 Heidelberg
www.ioew.de

Tel.: +49.(0) 6221.64916-0
Fax: +49.(0) 6221.27060
mailbox@heidelberg.ioew.de

ZUSAMMENFASSUNG

Die 1995 initiierte *Euro-Mediterrane Partnerschaft* sieht eine schrittweise Einführung einer Freihandelszone bis 2010 vor. Der Abbau von Handelsbeschränkungen wird zu einem ungehinderten Marktzugang von Waren der Maghrebländer Algerien, Marokko und Tunesien auf den europäischen Binnenmarkt führen – und umgekehrt! Die Berücksichtigung von Umwelt- und Qualitätsstandards der Europäischen Union (EU) kann ein entscheidender Wettbewerbsfaktor werden. Welche Umwelt- und Qualitätsstandards existieren in der Europäischen Union für die wichtigsten Importwaren der Maghrebländer Algerien, Marokko und Tunesien in die EU? Die Festlegung von Umwelt- und Qualitätsstandards ist ein dynamischer Prozess und orientiert sich an naturwissenschaftlichen, technisch-ökonomischen oder politisch-gesellschaftlichen Wertvorstellungen – kurz: sie verändern sich. Im engeren Sinne sind Umweltstandards quantitative Festlegungen in Form eines Grenzwerts oder Belastungswerts (Schadstoffe, Lärm etc.). Anforderungen an Produkte beschränken sich aber nicht nur auf die Einhaltung eines Grenzwertes. Das Verständnis von Standards wurde in dieser Studie weiter gefasst und schließt Anforderungen mit ein, die den Schutz von Gesundheit, Umwelt oder Arbeit zum Ziel haben – sei es per Grenzwert, Pflichtkennzeichnung oder freiwilligen Verhaltenskodizes von Unternehmen. Als wichtigste Exportbranchen der Maghrebstaaten wurden die Textil- und Lederindustrie, Lebensmittel sowie die metall- und elektroverarbeitende Automobilzulieferindustrie identifiziert.

SUMMARY

In 1995, the European Union and Mediterranean countries initiated the *Euro-Mediterranean Partnership* which will oversee the step by step establishment of a free trade zone by 2010. Dismantling trade restrictions will give the Maghreb countries - Algeria, Morocco and Tunisia - unlimited market access to the European internal market – and *vice versa!* Taking environmental and quality standards of the EU into account, it may result in a decisive competitive advantage. To identify the most relevant product-related EU-standards for imported products from the Maghreb countries in the EU is the aim of this report. The determination of environmental and quality standards is a dynamic process based on scientific, technological, and social values – in brief: they change. Environmental standards in the true sense are quantitative specifications in the form of a threshold or critical value (hazardous substances, noise). Product requirements are not restricted only to meet threshold values. In this report, product-related standards have been considered in a wider sense. They include requirements aimed at protecting human health, environment or safety at work – be it via meeting critical values, mandatory labelling or voluntary codes of conduct. The most relevant export industries in the Maghreb countries are the textile and leather industries, the agriculture industry and the metal- and electronic manufacturing automotive supplier industry.

AUTOR

Dirk Scheer M. A. ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Forschungsfeld „Ökologische Produktpolitik“ im Institut für ökologische Wirtschaftsforschung gGmbH (IÖW). Er studierte Politikwissenschaft und Romanistik an den Universitäten Heidelberg und Sevilla. Seine Forschungsschwerpunkte sind Integrierte Produktpolitik, Environmental Governance und Innovationsforschung.

INHALT

1. EINLEITUNG	3
2. UMWELT- UND QUALITÄTSSTANDARDS IN DER EUROPÄISCHEN UNION	4
2.1 RECHTSFORMEN	4
2.1.1 HOHEITLICHE STANDARDS ALS RECHTSVORSCHRIFTEN	5
2.1.2 NICHT-HOHEITLICHE STANDARDS: DAS BEISPIEL NORMUNG	6
2.1.3 BEDEUTUNGSZUWACHS DER NORMUNG: DER „NEW APPROACH“ IN DER EU	8
2.2 INSTRUMENTE	9
2.2.1 OBLIGATORISCHE INSTRUMENTE	10
2.2.2 FREIWILLIGE INSTRUMENTE	12
3. BRANCHENSPEZIFISCHE UMWELT- UND QUALITÄTSSTANDARDS	17
3.1 STANDARDS IN DER TEXTIL- UND LEDERINDUSTRIE	18
3.1.1 OBLIGATORISCHE STANDARDS	18
3.1.2 FREIWILLIGE STANDARDS	20
3.2 STANDARDS FÜR LEBENSMITTEL	23
3.2.1 OBLIGATORISCHE STANDARDS	23
3.2.2 FREIWILLIGE STANDARDS	25
3.3 STANDARDS IN DER METALL- UND ELEKTROVERARBEITENDEN INDUSTRIE	27
3.3.1 OBLIGATORISCHE STANDARDS	27
3.3.2 FREIWILLIGE STANDARDS	30
4. SCHLUSSFOLGERUNG	33
5. AUSBLICK.....	34
6. LITERATUR	37
7. ANNEX: KONTAKTADRESSEN.....	39
7.1 ALLGEMEINE ADRESSEN	39
7.2 BRANCHENADRESSEN: TEXTIL- UND LEDERINDUSTRIE	40
7.3 BRANCHENADRESSEN: LEBENSMITTEL	40
7.4 BRANCHENADRESSEN: METALL- UND ELEKTROVERARBEITENDE INDUSTRIE.....	41

ABBILDUNGEN UND TABELLEN

ABB. 2.1:	KLASSIFIKATION VON UMWELT- UND QUALITÄTSSTANDARDS	5
ABB. 2.2:	UMWELT- UND QUALITÄTSSTANDARDS: EXEMPLARISCHE INSTRUMENTE	10
ABB. 3.1:	STRUKTUR DER TUNESISCHEN EXPORTE 1999	17
ABB. 3.2:	EINFUHREN VON EU-15 NACH PARTNERLÄNDERN IN PROZENT IN 2000.....	17
TABELLE 2.1:	BESTAND AN NORMEN UND ARBEITSGREMIEN BEI DIN, CEN UND ISO	7
TABELLE 2.2:	STOFFVERBOTE UND -BESCHRÄNKUNGEN IN DER EUROPÄISCHEN UNION	12
TABELLE 2.3:	ÖKOLOGISCHE PRODUKTKENNZEICHNUNGEN NACH ISO TYP I	13
TABELLE 3.1:	STOFFPOLITISCHE RECHTSVORSCHRIFTEN IN DER EU UND DEUTSCHLAND	19
TABELLE 3.2:	RELEVANTE FREIWILLIGE KENNZEICHNUNG FÜR TEXTILPRODUKTE	22
TABELLE 3.3:	ÖKOLABEL FÜR BIO-LEBENSMITTEL IN DER EUROPÄISCHEN UNION	26
TABELLE 3.4:	NORMEN DES DIN NORMAUSSCHUSSES KRAFTFAHRTZEUGE (FAKRA)	30

1. Einleitung

Nordafrika und Europa rücken politisch, ökonomisch und kulturell näher zusammen – dass jedenfalls verspricht die „Euro-Mediterrane-Partnerschaft“, die auf einer Außenministerkonferenz in Barcelona Ende November 1995 ins Leben gerufen wurde. Das Ziel der Integration zwischen der Europäischen Union (EU) und den Mittelmeeranrainerstaaten ist, „das Mittelmeer-Becken zu einem Gebiet des Dialogs, des Austauschs und der Zusammenarbeit zu machen, das Frieden, Stabilität und Wohlstand, eine Stärkung der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte garantiert (EU 1996). Der damit initiierte „Barcelona-Prozess“ fußt auf drei Säulen: Ziel der *ersten* Säule ist die Schaffung einer (sicherheits-) politischen Partnerschaft. Die *zweite* Säule sieht eine schrittweise Einführung einer Freihandelszone bis zum Jahr 2010 vor. Die Ausgestaltung der Freihandelszone geschieht über bilaterale Assoziierungsabkommen zwischen der EU und den jeweiligen Mittelmeerländern. Die *dritte* Säule fördert die Zusammenarbeit im sozialen und kulturellen Bereich.

Die Einrichtung einer regionalen Freihandelszone verlangt beiderseits eine Liberalisierung der Außenwirtschaft. Die Maghrebländer Algerien, Marokko und Tunesien verfolgen den Weg einer schrittweisen Integration in den Welthandel bereits seit Mitte der achtziger Jahre. Kernelemente dieser Entwicklung sind der Abbau protektionistischer Handelsbeschränkungen, die Durchführung marktöffnender Strukturanpassungsprogramme, der Beitritt zur Welthandelsorganisation (WTO), die Privatisierung staatlicher Unternehmen und die Unterzeichnung der Assoziierungsabkommen mit der EU. Am Ende dieses Weges wartet der freie Marktzugang der Maghrebländer zum europäischen Binnenmarkt – und umgekehrt! Der Wettbewerbsfähigkeit der maghrebinischen Exportwirtschaft kommt somit eine besondere Bedeutung zu. Die Anpassung der maghrebinischen Exportprodukte an europäische Umwelt- und Qualitätsstandards gilt als ein zentraler Wettbewerbsfaktor, um auf dem europäischen Markt dauerhaft erfolgreich zu sein. Bislang wurden Fragen zu Umwelt- und Qualitätsanforderungen der Europäischen Union in den Strukturanpassungsprogrammen Algeriens, Marokkos und Tunesiens kaum berücksichtigt.

Welches sind die relevanten Umwelt- und Qualitätsstandards, die die Europäische Union und ihre Mitgliedsstaaten an Exportprodukte der Maghrebländer stellt? Die vorliegende, im Auftrag der *Deutschen Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ)* GmbH durchgeführten Studie beabsichtigt darauf eine Antwort zu geben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ausländische Importprodukte einem europäischen Binnenmarkt gegenüberstehen, wo (teilweise) doppelte bzw. mehrfache Umwelt- und Qualitätsstandards nebeneinander existieren. Im Rahmen dieser Studie liegt der Schwerpunkt der Untersuchung auf Standards der Europäischen Union, wenngleich Produkthanforderungen auf Ebene der Mitgliedsländer auch zur Sprache kommen.

Nach einer kurzen Einleitung definiert *Kapitel 2* Umwelt- und Qualitätsstandards, identifiziert verschiedene Rechtsformen von Standards und gibt einen Überblick über produkt- und prozessorientierte Instrumente. *Kapitel 3* analysiert produktgruppenspezifische Anforderungen an die relevanten Exportbranchen der Maghrebländer. Im abschließenden *Kapitel 4* werden die Ergebnisse zusammengefasst, während der Annex Adresslisten relevanter Akteure enthält, um eine mögliche Kontaktaufnahme und Kooperation zu erleichtern.

2. Umwelt- und Qualitätsstandards in der Europäischen Union

Erkenntnisse über die begrenzte Belastbarkeit der Umwelt und der menschlichen Gesundheit haben dazu geführt, bestimmte (Umwelt-) Qualitätsziele festzusetzen. Sogenannte Umwelt- und Qualitätsstandards dienen dabei als Mittel, um diese Zielvorstellungen zu erreichen. Die Begrifflichkeit von Standards ist allerdings nicht eindeutig und wird je nach Bezugsrahmen unterschiedlich eng oder weit gefasst.

Umweltstandards wurden vom Rat von Sachverständigen für Umweltfragen als „quantitative Festlegungen zur Begrenzung verschiedener Arten von anthropogenen Einwirkungen auf den Menschen und/oder die Umwelt“ definiert (SRU 1996, S. 254). Die Standardsetzung wird aus bestimmten Umweltqualitätszielen abgeleitet. Die Bestimmung der Umweltqualitätsziele ist ein dynamischer Prozess und unterliegt gesellschaftlicher Wertung und Entscheidung. Der Kontext für die Herleitung aus einer bestimmten Zielvorstellung kann sich an naturwissenschaftlichen, technisch-ökonomischen oder politisch-gesellschaftlichen Wertvorstellungen orientieren. Umweltstandards können für unterschiedliche Schutzobjekte (z.B. Mensch, Tier, Pflanze, Wasser), Dimensionen (z.B. zeitlich, räumlich) sowie Schutzziele (z.B. Vorsorge, Gefahrenabwehr) festgelegt werden. Darüber hinaus kann nach zu schützenden Bereichen wie Gesundheit, (Arbeits-) Sicherheit oder Umwelt unterschieden werden. Umweltstandards in der Bedeutung von quantitativen Qualitätszielen werden als Grenz- oder Belastungswert für Schadstoffe bzw. physikalische Beeinträchtigungen (Lärm, Strahlung) festgesetzt.

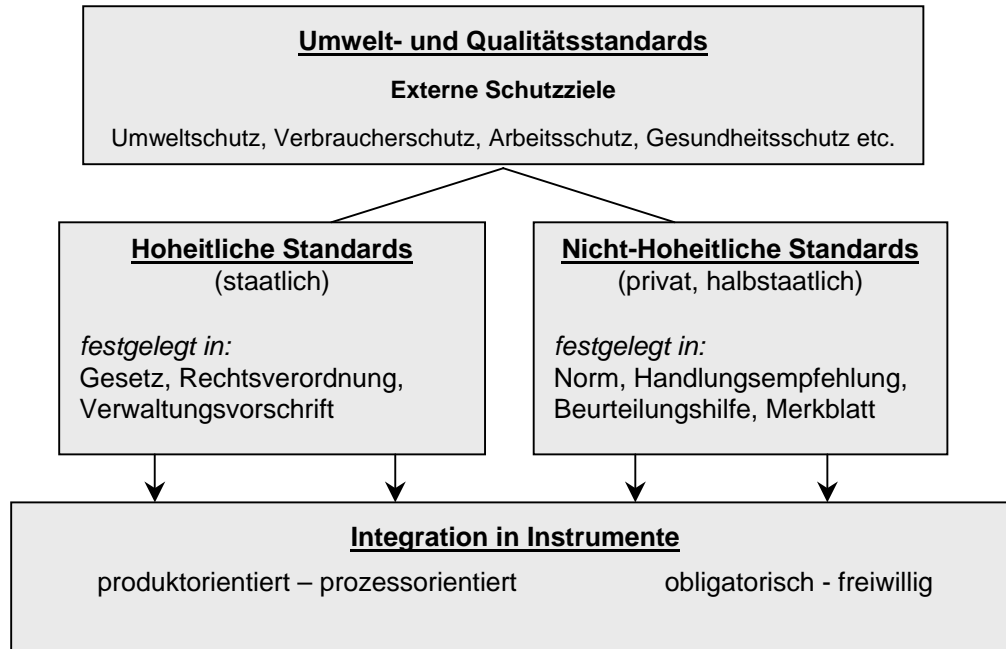
Während Umweltstandards *a priori* ein externes Schutzziel beinhalten, ist die Zielvorstellung bei Qualitätsstandards nicht eindeutig. Die Festsetzung eines bestimmten Qualitätsniveaus kann verschiedene Zielvorstellungen haben. Bei produktorientierten Qualitätsstandards bspw. Gebrauchstauglichkeit eines Produkts, bessere Produktqualität im Vergleich zu Konkurrenzprodukten, oder technische Anpassungsfähigkeit. Im folgenden werden Qualitätsstandards aber nur betrachtet, wenn sie direkt oder indirekt einem externen Schutzziel dienen. Dies sind Qualitätsstandards, die bspw. die Produktsicherheit garantieren und somit dem Verbraucherschutz dienen.

2.1 Rechtsformen

Hinsichtlich ihrer rechtlichen Bedeutung lassen sich Umwelt- und Qualitätsstandards danach unterscheiden, ob sie verbindlich vorgeschrieben sind, oder nur empfehlenden Charakter haben. Hoheitliche Standards werden in Rechtsvorschriften vom Gesetzgeber bzw. staatlichen Behörden festgesetzt. Rechtsvorschriften können einerseits Grenzwerte enthalten, die verbindlich einzuhalten sind, oder sie enthalten andererseits Richtwerte mit empfehlendem Charakter, die der Bewertung von Umweltbelastungen dienen. Nicht-hoheitliche Standards werden von privaten oder halbstaatlichen Organisationen festgesetzt. Dies können bspw. privatrechtlich organisierte Sachverständigengremien (Normungsverbände), Wirtschaftsverbände, Unternehmen oder zivilgesellschaftliche Akteure (z.B. NGOs) sein. Nicht-hoheitliche Standards können als Norm, Handlungsempfehlung, Beurteilungshilfe, Merkblatt usw. formuliert sein. Umwelt- und Qualitätsstandards können sodann in eine

Vielzahl unterschiedlicher Instrumente integriert werden (vgl. 2.2). Abbildung 2.1 klassifiziert Umweltstandards nach dem Grad der Verbindlichkeit.

Abb. 2.1: **Klassifikation von Umwelt- und Qualitätsstandards**



Quelle: in Anlehnung an SRU 1996, S. 255.

2.1.1 Hoheitliche Standards als Rechtsvorschriften

Die Festlegung von Standards folgt allgemeinwohlorientierten Schutzziele, die in der Europäischen Union vertraglich verankert sind. So ist es Aufgabe der Gemeinschaft, „ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität [sowie] die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität“ zu fördern (Art. 2 EGV). Die Tätigkeit der Gemeinschaft umfasst neben anderem eine Politik auf dem Gebiet der Umwelt, einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus sowie einen Beitrag zur Verbesserung des Verbraucherschutzes (Art. 3 EGV).

Wie wird europäisches Recht vergemeinschaftet? Die wichtigste vertragliche Grundlage zur Rechtsharmonisierung bildet Art. 95 EGV mit dem Ziel der Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken. Danach hat die EU bei ihrer Harmonisierungsgesetzgebung andere Politikziele wie Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz zu berücksichtigen und dabei von einem hohen Schutzniveau auszugehen (Art. 95 Abs. 3). Neben dem Berücksichtigungsgebot gibt es aber auch eine originäre Regelungskompetenz für den Umweltschutz (Art. 174 und Art. 175 EGV). Dennoch bleibt den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, „verstärkte Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen“ (Art. 176 EGV).

Hoheitliche Umwelt- und Qualitätsstandards werden in verbindlichen Rechtsvorschriften erlassen. Dies geschieht in Form von Gesetzen (auf Ebene der EU Richtlinien) durch den

Gesetzgeber, oder durch die Exekutive im Zuge von Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften.

Die moderne Gesetzgebung verzichtet allerdings oftmals auf eine Konkretisierung von Schutzziele. In den meisten Gesetzen finden sich nur vage, sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe. Beispiele dieser unbestimmten Rechtsbegriffe sind „allgemein anerkannte Regeln der Technik“, „Stand der Technik“ oder „Stand von Wissenschaft und Technik“. Die Regelung von Detailfragen (z.B. Grenzwertsetzung) findet dann durch die Exekutive statt – oder immer öfters auch durch den Verweis auf gültige Normen.

2.1.2 Nicht-hoheitliche Standards: Das Beispiel Normung

Die Festsetzung technischer Regeln durch privatrechtliche Normungsinstitutionen nimmt seit Beginn des 20. Jahrhunderts eine bedeutende Rolle in Europa ein¹. Inzwischen ist die Normung in der modernen Industriegesellschaft nicht mehr wegzudenken. Die Hauptziele der Normung sind die Vereinheitlichung von messungsbezogenen, produktbezogenen und verfahrensbezogenen Details zum Zweck des Abbaus technischer Handelshemmnisse. Neben der ökonomischen Bedeutung treten gegenwärtig immer mehr auch ökologische Aspekte im Zuge des Ausbaus von Umwelt- und Verbraucherschutz in den Vordergrund. Damit geht die Normung über technische Detailregelung deutlich hinaus und schafft so einen standardisierten Bezugspunkt für Politikinstrumente der sogenannten ‚zweiten Generation‘, d.h. marktkonforme Instrumente wie etwa Qualitäts- oder Umweltmanagementsysteme oder freiwillige Produktinformation (z.B. Umweltzeichen).

Die Standardsetzung wird auf **nationaler Ebene** von privatrechtlich oder halbstaatlich organisierten Normungsverbänden² betrieben bspw. *DIN* (Deutschland), *AFNOR* (Frankreich), *BSI* (Vereinigtes Königreich) oder *AENOR* (Spanien). Die Berücksichtigung von Gemeinwohlorientierten Schutzziele erfolgt dabei entweder über eine gesetzliche Regelung (z.B. Frankreich, Spanien) oder über vertragliche Bindung zwischen Staat und Normungsverband (Deutschland). Auf **europäischer Ebene** ist das *Comité Européen de Normalisation* (CEN) mit Sitz in Brüssel für die Normung verantwortlich. CEN setzt sich aus den nationalen Normungsverbänden der EU und EFTA sowie assoziierten Mitgliedern ohne Stimmrecht³ zusammen. Auf **internationaler Ebene** haben sich nationale Normungsverbände von 140 Ländern in der *International Organisation for Standardisation* (ISO) zusammengetan, um neue technische Regeln zu erarbeiten bzw. bestehende zu harmonisieren. Grundlage der gegenseitigen Anerkennung und Harmonisierung von europäischen und weltweit gültigen Normen ist die ‚Wiener Vereinbarung‘ (1991) zwischen ISO und CEN. Ziel der Vereinbarung ist es, Doppelarbeit zu vermeiden und ein größtmögliches Maß weltweit einheitlicher Normen zu schaffen.

¹ In Deutschland wurde 1908 erstmals die Festlegung von Anforderungen an die Ausrüstung und Ausführung von Dampfkesseln an eine privatrechtliche Kommission übertragen.

² Standards können aber auch von anderen Sachverständigengremien festgelegt werden. So ist in Deutschland historisch bedingt die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) für die Prüfung gesundheitsgefährlicher Stoffe am Arbeitsplatz – sogenannte MAK-Werte – zuständig.

³ Z.B. European Association for the Co-operation of Consumer Representation in Standardization, European Committee for Co-operation of the Machine Tool Industries.

Welche Bedeutung die Normsetzung hat, lässt sich anhand des derzeit gültigen Normbestandes abschätzen. Allein in Deutschland galten im Jahr 2001 26130 unterschiedliche Normen. Von diesen wurden über 2000 innerhalb des Jahres neu geschaffen. Auch wenn Normen keine rechtlich bindende Wirkung haben – es sei denn, sie werden in Rechtsvorschriften inkorporiert bzw. es wird darin auf sie verwiesen –, so macht dieser Bestand die enorme Bedeutung technischer Regeln in modernen Gesellschaften deutlich. Tabelle 2.1 gibt einen Überblick über nationale, europäische und internationale Normungsarbeit und Arbeitsorganisation.

Tabelle 2.1: **Bestand an Normen und Arbeitsgremien bei DIN, CEN und ISO**

	DIN	CEN	ISO
Arbeitsergebnisse 2001			
• Normen/andere Dokumente	26130	7455	13544
• davon neu	2104	1168	813
• Norm-Entwürfe	7973	2989	1976
Arbeitsgremien 2001			
• Technische Komitees	83	275	186
• Unterausschüsse	-	105	552
• Arbeitsgruppen	4182	1646	2124

Quelle: DIN 2001

Insgesamt lässt sich ein Bedeutungszuwachs der jeweils nächsthöheren Ebene feststellen. Der Bestand europäischer Normen hat sich im Laufe der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts mehr als verzehnfacht. Verfügte CEN 1991 über einen Bestand von 599 Standards, so waren es eine Dekade später bereits weit über 7000 (CEN 2002). Rein national ausgerichtete Normungsarbeit beträgt im DIN bspw. weniger als 20 Prozent. Bereits 1995 waren 40 Prozent der CEN-Normen mit ISO-Normen identisch. Gerade für den Bereich des Umwelt- und Verbraucherschutzes hat ISO die Initiative ergriffen (Jörissen 1997, S. 41).

Die explizite **Integration des Umweltschutzes** in die Normungsarbeit ist eine neuere Entwicklung. Als erste europaweite Initiative wurde beim deutschen Normungsverein DIN 1983 die Koordinierungsstelle Umweltschutz (KU) eingerichtet. Das Gremium institutionalisierte die Berücksichtigung von Umweltbelangen als querschnittsorientierte Aufgabe. Inzwischen wurde 1999 auch auf europäischer Ebene eine ähnliche Initiative – das CEN Environmental Help Desk – eingerichtet. Bereits 1991 hat ISO eine ‚Strategic Advisory Group on Environment‘ (SAGE) eingesetzt mit dem Auftrag, Handlungsbedarf für ein Konzept des ‚Sustainable Industrial Development‘ zu ermitteln. Inzwischen wurde SAGE in das technische Komitee ISO/TC 207 ‚Environment Management‘ überführt. Die bestehenden Sub-Komitees beschäftigen sich mit Instrumenten der betrieblichen und produktpolitischen Umweltpolitik (z.B. Umweltmanagementsysteme, Ökobilanzen, ökologische Kennzeichnung).

2.1.3 Bedeutungszuwachs der Normung: Der „New Approach“ in der EU

Generell lässt sich eine Bedeutungszunahme nicht-hoheitlicher Standards und dabei vor allem der Normung feststellen. Die rechtliche Verbindlichkeit wird den Normen durch den Gesetzgeber verliehen (Feldhaus 2002):

- Entweder nehmen Gesetze, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften auf bestimmte, mit ihrem Ausgabedatum zitierte Normen Bezug – dann werden sie Bestandteil der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften,
- oder es wird zur Konkretisierung, etwa des Standes der Technik oder allgemein anerkannter Regeln der Technik, auf bestimmte Normen verwiesen – dann besteht eine Vermutung, dass eine normgerechte Maßnahme oder Anlage dem Stand der Technik entspricht.

Die Arbeitsteilung geht darauf zurück, dass der Gesetzgeber Sachverhalte umfassend und auf Dauer verlässlich regeln soll, während technische Sachverhalte einem raschen Wandel unterliegen. Durch die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe wird das Recht offen gehalten. Konkretisierungen erfolgen dann (teilweise) durch die Normung. Die Normung wird so indirekt zu einem Instrument der Legislative.

Auf europäischer Ebene steht die sogenannte „Neue Konzeption“ für den Bedeutungszuwachs der Normung. In der europäischen Wirtschaftsunion galt lange Zeit das Prinzip der direkten Harmonisierung (bspw. nationale Produkthanforderungen) mit dem Ziel der Beseitigung technischer Handelshemmnisse. Dieser Weg der gemeinschaftlichen Rechtssetzung erwies sich als äußerst ineffizient (Jörissen 1997). Eine Kehrtwende vollzog die Europäische Kommission mit den 1985 vom Ministerrat verabschiedeten „Leitlinien einer Konzeption für die technische Harmonisierung und Normung“ (85/C 136/01). Grundprinzipien des sogenannten ‚New Approach‘ sind (Rubik/Teichert 1997; Jörissen 1997):

1. Die europäische Harmonisierung der Rechtsvorschriften beschränkt sich auf die Festlegung der für einzelne Mitgliedstaaten rechtlich bindenden allgemeinen Anforderungen (z.B. Sicherheitsanforderungen)
2. Die Aufgabe der Spezifizierung der allgemeinen Vorgaben wird den Normungsorganisationen übertragen.
3. Die Erfüllung von Normen erfolgt freiwillig. Produziert der Hersteller allerdings nicht nach den Normen, trägt er die Beweislast für die Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen.
4. Es wird davon ausgegangen, dass Hersteller, die die Normen erfüllen, auch die gesetzlichen Vorgaben erfüllen. Die Beweislast für Nichtkonformität obliegt den Behörden.

Inzwischen sind knapp 20 Richtlinien nach der „Neuen Konzeption“ verabschiedet worden. Hinsichtlich des Umweltschutzes liegen allerdings noch wenig Erfahrungen vor (Gallas 2002).

2.2 Instrumente

Umwelt- und Qualitätsstandards dienen dem Schutz externer Bereiche. Um diese Schutzziele zu verfolgen kann eine breite Palette von Instrumenten zur Anwendung kommen – mit unterschiedlicher Bedeutung für Importprodukte in die Europäische Union.

Instrumente können danach unterschieden werden, ob sie am Produkt (produktorientiert) oder am Herstellungsprozess bzw. Produktionsverfahren (prozessorientiert) ansetzen. Produktorientierte Instrumente greifen auf verschiedenen Stufen des Produktlebensweges⁴ am Produkt selbst ein⁵. Prozessorientierte Instrumente sind dagegen produktunabhängig (z.B. anlagenbezogene Genehmigungsverfahren). Allerdings ist nicht immer eine eindeutige Charakterisierung möglich. Umweltzeichen bspw. zielen auf die Kennzeichnung besonders umweltverträglicher Produkte indem Zeichenkriterien Emissionsbeschränkungen im Herstellungsverfahren gebieten. Produktpolitische Instrumente schließen in der Regel auch Importprodukte ein. Prozessorientierte Instrumente haben keine direkten Auswirkungen auf Importprodukte.

Darüber hinaus kann zwischen verpflichtenden und freiwilligen Instrumenten unterschieden werden. Verpflichtende Instrumente greifen direkt in das Marktgeschehen ein, indem sie den verschiedenen Akteuren bestimmte Handlungsweisen vorschreiben. Freiwillige Instrumente hingegen geben bestimmte Rahmenbedingungen vor und setzen Anreize. Es ist aber den einzelnen Akteuren überlassen, ob sie freiwillige Instrumente einsetzen oder nicht. Abbildung 2.2 ordnet exemplarische Instrumente nach den genannten Unterscheidungskriterien.

⁴ Produktlebensweg umfasst alle Phasen, die ein Produkt während seiner gesamten Existenz durchläuft. Dabei kann zwischen einem ökologischen Lebensweg (Rohstoffgewinnung, Vorproduktherstellung, Herstellung, Handel, Nutzung, Entsorgung) und einem ökonomischen Lebensweg (Produktidee und -entwicklung, Herstellung, Markteinführung, Marktdiffusion, Marktniedergang) unterschieden werden.

⁵ z.B. Stoffverbot in der Phase der Produktherstellung, Rücknahmepflichten in der Phase der Produktentsorgung bzw. Wiederverwertung.

Abb. 2.2: Umwelt- und Qualitätsstandards: exemplarische Instrumente



Quelle: eigene Darstellung

Im folgenden werden einige obligatorische und freiwillige Instrumente erläutert.

2.2.1 Obligatorische Instrumente

2.2.1.1 Juristische Produktverantwortung

Rechtliche Grundlage bei Schäden verursacht durch fehlerhafte Produkte ist die **Produkt-haftungsrichtlinie** der EU (85/374/EWG) aus dem Jahr 1985, die in den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgewandelt wurde. Gemäß dem Produkthaftungsgesetz sind Anspruchsberechtigte jene, die durch Produktfehler geschädigt wurden. Ersatzpflichtige sind Hersteller, Zulieferer, Händler und Importeure, deren Produkte Konstruktions-, Fabrikations- und Instruktionsfehler haben. Ausgeschlossen sind allerdings Entwicklungsfehler, landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Jagderzeugnisse und unbewegliche Sachen sowie ökologische Schäden, immaterielle Schäden und Schäden an gewerblich genutztem Eigentum. Die Beweislast trägt in der Regel der Geschädigte.

Die EU-Richtlinie 92/59/EWG beschreibt Anforderungen zur **allgemeinen Produktsicherheit**. Die Rechtsvorschrift verlangt, dass Produkte sicher sein müssen, auch wenn es für sie keine speziellen sicherheitstechnischen Vorschriften gibt. Danach sind Hersteller verpflichtet dazu beizutragen, dass nur sichere Produkte in Verkehr gebracht werden. Darüber hinaus haben sie eine Verbraucherinformationspflicht (z.B. Gebrauchs-, Bedienungs- oder Betriebsanleitungen, Warnhinweise), eine Produktüberwachungspflicht und eine Mitteilungspflicht gegenüber Behörden. Die Richtlinie gilt nur für jene Produkte, für die es im Rahmen

der gemeinschaftlichen Rechtsvorschrift keine spezifischen Bestimmungen über Sicherheit gibt (z.B. Bekleidung, Bettwäsche, Ersatzteile, Möbel etc.). Gegenstände, die unter das allgemeine Produktsicherheitsgesetz fallen, dürfen nicht mit dem CE-Konformitätszeichen (s.u.) versehen werden. Inzwischen wurde die Produktsicherheitsrichtlinie durch die Richtlinie 2001/95/EWG novelliert. Eine bedeutende Neuerung ist vor allem die Aufwertung der europäischen Normung, die nun im Auftrag der Kommission allgemeine Sicherheitsanforderungen verbindlich konkretisieren kann.

2.2.1.2 Pflichtkennzeichnung

Pflichtkennzeichnungen können unterschieden werden in obligatorische Konformitätskennzeichnungen, obligatorische Warenkennzeichnungen, obligatorische Inhaltsdeklarationen und obligatorische Nutzungs- und Entsorgungshinweise.

Die Richtlinie 93/68/EWG ist gesetzliche Grundlage der **CE-Kennzeichnung** – einer sogenannten *Konformitätskennzeichnung*. CE steht als Abkürzung für Europäische Gemeinschaften (französisch „Communautés Européennes“) und soll die Übereinstimmung eines Produktes mit den jeweils maßgeblichen EU-Richtlinien darstellen. Sie wurde im Zuge der sogenannten „Neuen Konzeption“ geschaffen und gilt demnach nur für Produkte, für die Richtlinien nach dieser verabschiedet wurden. Bei der CE-Kennzeichnung können die Marktüberwachungsbehörden von der Erfüllung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen der einschlägigen EU-Richtlinien ausgehen. Die Kennzeichnung wird vom Hersteller angebracht und setzt eine Konformitätserklärung auf Basis einer technischen Dokumentation voraus. Ist der Hersteller nicht in der Gemeinschaft niedergelassen, so ist der Importeur des Produktes für die notwendige Information verantwortlich. Neben der CE-Kennzeichnung können auch andere freiwillige oder Pflichtkennzeichnungen an dem Produkt angebracht werden.

Obligatorische Warenkennzeichnungen existieren vor allem für den Bereich chemische Stoffe und Zubereitungen. So müssen Produkte, die umweltgefährliche Substanzen enthalten, gemäß der Richtlinie 93/21/EWG mit sogenannten **Gefahrensymbolen** gekennzeichnet werden. Andere Chemikalien, die nicht aufgrund direkter staatlicher Vorgaben zu kennzeichnen sind, müssen vom herstellenden oder importierenden Unternehmen eigenverantwortlich untersucht, und ggf. mit sogenannten R- und S-Sätzen (R = Risiko und S = Sicherheit) gekennzeichnet werden. Pflichtkennzeichnungen existieren auch für bestimmte Produktgruppen: Haushaltsgeräte (92/75/EWG), Autos (1999/94/EWG), Batterien (91/157/EWG), Farben und Lacke (77/728/EWG, 83/265/EWG), Pestizide (91/414/EWG).



2.2.1.3 Stoffpolitik

Unter Stoffpolitik sind staatliche (ordnungsrechtliche) Instrumente zu fassen, die Vorgaben über die stofflich-materielle Zusammensetzung von Produkten machen. Das weitreichendste Instrument ist dabei das **Produkt- bzw. Stoffverbot**. Häufiger anzutreffen ist aber die **Stoffbeschränkung**, die den Einsatz eines bestimmten Stoffes bis zu einem festgelegten Grenzwert erlaubt. Die gesetzliche Grundlage des Stoffverbotes bzw. -beschränkung ist in einer Reihe von EU-Richtlinien festgelegt. Darüber hinaus existieren Verbote bzw. Beschränkungen in sektorspezifischen Gesetzen; bspw. Arzneigesetz, Chemikaliengesetz,

Düngemittelgesetz, Futtermittelgesetz oder Pflanzenschutzgesetz. Die konkrete stoffpolitische Festsetzung erfolgt dabei zumeist auf dem Wege der Verordnung. Tabelle 2.2 zeigt ausgewählte Beispiele europäischer Stoffverbote bzw. -beschränkungen.

Tabelle 2.2: **Stoffverbote und -beschränkungen in der Europäischen Union**

Stoff	Anwendung	Grenzwert in Gewicht %	Gesetzliche Regelung in EU und Mitgliedsstaaten
Aromatische Amine	alle Anwendungen	0,1	EU: 89/677/EWG
Arsenverbindungen	in Antifoulingfarben	0	EU: 89/677/EWG
Asbest	alle Anwendungen	0,1	EU: 76/769/EWG, 83/478/EWG; 85/610/EWG; 91/659/EWG
Benzol	alle Anwendungen	0,1	EU: 76/769/EWG; 82/806/EWG
Blei und Bleisalze	in Batterien	0	EU: 98/101/EWG
Cadmium und -verbindungen	in Farbmittel für Kunststoffe als Oberflächenschutz	0,01	EU: 91/338/EWG Schweden: KIFS 85/839
Dioxine und Furane	alle Anwendungen	1-100 µg/kg	Deutschland: ChemVerbotsV
FCKW und Halone	in Druckgaspackungen	1,0	EU: EWG 594/91
Pentachlorphenol (PCP) und -verbindungen	alle Anwendungen	0,01	EU: 91/173/EWG; 94/783/EWG; 96/211/EWG

Quelle: eigene Darstellung

2.2.2 Freiwillige Instrumente

2.2.2.1 Freiwillige Kennzeichnung

Freiwillige Produktkennzeichnung gilt als ein marktkonformes Instrument, das den Käufer über bestimmte Produkteigenschaften informiert (Qualität, Umwelt, Gesundheit). Für den Bereich der **ökologischen Produktkennzeichnung** hat die internationale Normierungsorganisation ISO mittlerweile ein Referenzsystem geschaffen, das drei Kennzeichnungsarten unterscheidet. Allerdings ist zu betonen, dass die derzeit existierenden Kennzeichen in der Regel nicht auf die entsprechenden ISO-Normen Bezug nehmen.

ISO Typ I Kennzeichnungen basieren auf der 1999 veröffentlichten Norm ISO 14024. Sie gelten als klassische Umweltzeichen. Ziel ist die Auszeichnung besonders umweltverträgliche Produkte. Ein unabhängiges (Experten) Gremium legt demnach bestimmte Produktkriterien unter Berücksichtigung des gesamten Produktlebensweges fest. Auf Antragstellung können Hersteller und Handel bei Nachweis der Kriterienerfüllung das Umweltzeichen auf ihren Produkten verwenden. Zu unterscheiden sind Kennzeichnungen, die mehrere Produktgruppen bei der Zeichenvergabe einschließen, oder Zeichen, die sich auf eine Produktgruppe beschränken. Eine Auswahl von ISO Typ I Kennzeichnungen zeigt Tabelle 2.3.

Tabelle 2.3: **Ökologische Produktkennzeichnungen nach ISO Typ I**

Region	Name	Start	Produktgruppe	Information
Europäische Union	EU-Blume	1992	verschiedene	www.eco-label.com
Österreich	Umweltzeichen	1991	verschiedene	www.umweltzeichen.at
Frankreich	NF Environnement	1991	verschiedene	www.marque-nf.com
Deutschland	Blauer Engel	1978	verschiedene	www.blauer-engel.de
Skandinavien	Nordischer Schwan	1989	verschiedene	www.svanen.nu
International	FSC (Forrest Stewardship Council)	1993	Holz	www.fscoax.org
Europa	Öko-tex Standard 100	1992	Textilien	www.oeko-tex.com/
Europa	GUT (Gemeinschaft Umweltfreundlicher Teppichboden)	1990	Teppiche	www.gut-ev.de
Österreich	IBO-Label	1988	Baumaterial	www.ibo.at
Niederlande	EKO-seal	1995	Lebensmittel	www.skal.com

Quelle: eigene Darstellung

ISO Typ II Kennzeichnungen basieren auf der Norm ISO 14021 (1999). ISO Typ II Kennzeichnungen sind Selbstdeklarationen durch Hersteller oder Händler (auch Importeure) und unterliegen keiner externen Prüfung. Eine Produktaufschrift „xx% biologisch abbaubar“ entspricht diesem Typus. Insgesamt gibt es in den verschiedenen Ländern der europäischen Union eine längere Tradition mit derartigen Selbstdeklarationen. Die Situation unterscheidet sich aber aufgrund unterschiedlicher nationaler Regelungstraditionen (Leubuscher 1998): zum einen durch Selbstregulierung durch den Markt, zum anderen durch wettbewerbsrechtliche gesetzliche Regelungen. Auf Ebene der EU bildet die Richtlinie 84/450/EWG bzw. deren Erweiterung 97/55/EWG die gesetzliche Grundlage zum Schutz des Verbrauchers vor irreführender Werbung.

ISO Typ III Kennzeichnungen sind keine für den Endverbraucher bestimmte Produktinformationen, sondern zielen auf den gewerblichen Einkauf (business-to-business). ISO Type III Kennzeichen sind (zum Teil) umfangreiche Datenblätter, die quantitative Angaben in Form bestimmter Umweltindikatoren machen (z.B. Emissionen in Luft, Wasser). Der vornehmlich auf Initiative großer Wirtschaftsunternehmen initiierte Kennzeichnungstypus (bspw. Volvo in Schweden) soll helfen ökologische Transparenz bei der Produktherstellung zu gewährleisten und kann als Instrument zur ökologischen Beschaffung von Unternehmen dienen. Ein Kennzeichnungsprogramm gemäß ISO-Typ III existiert derzeit in Skandinavien. In Schweden wurde das Programm „Environmental Product Declaration“ (EPD) vor einigen Jahren begonnen und wird vom schwedischen „Environmental Management Council“ verwaltet. Gerade für (internationale) Zulieferbetriebe kann dieses Instrument zukünftig von enormer Bedeutung werden.

Neben ökologischer Kennzeichnung existieren innerhalb der europäischen Union auch eine Vielzahl von **Qualitätskennzeichnungen**. Für den Bereich der Standardisierung etwa verleihen nationale Normungsorganisationen Kennzeichnungen (Konformitätszeichen), die die

Einhaltung entsprechender Normen bestätigen⁶. Auf EU-Ebene wurde inzwischen durch CEN und CENELEC ein einheitlich gültiges Konformitätszeichen eingeführt – die sogenannte *keymark*. Dieses Zeichen bescheinigt die Übereinstimmung von Produkten mit den Europäischen Normen und ist mit einer regelmäßigen Produktprüfung und Überwachung der Herstellungskontrolle verbunden. Jeder Hersteller (oder Importeur bzw. Händler zusammen mit dem Hersteller), der das Recht erwerben möchte, die Keymark zu nutzen, kann dies bei einer für das entsprechende Produkt bevollmächtigten Zertifizierungsstelle beantragen. Voraussetzung ist die Durchführung einer Produktionskontrolle unter Berücksichtigung der Elemente der Normreihe EN ISO 9000.



2.2.2.2 Qualitäts- und Umweltmanagementsysteme

Managementsysteme sind in den letzten Jahren zu einem festen Bestandteil in Unternehmen geworden. Sie setzen an den Verfahrensabläufen in den Unternehmen an. Bei **Qualitätsmanagementsystemen** nach der Normreihe EN ISO 9000 steht der Produktbezug im Vordergrund. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass eine hohe Produktqualität durch ein hohes Niveau der Methode zur Produktherstellung erreicht wird.

Bei **Umweltmanagementsystemen** stehen die Umweltauswirkungen des Unternehmens im Vordergrund. Hier ist es entscheidend, dass die Umweltauswirkungen eines konkreten Standortes berücksichtigt und über das Managementsystem minimiert werden. Mit der 1993 in Kraft getretenen EMAS-Verordnung (EWG Nr. 1836/93) wurde ein Instrument geschaffen, dass Unternehmen auf freiwilliger und eigenverantwortlicher Basis in die Lage versetzt, die umweltrelevanten Aspekte ihrer Tätigkeit zu kontrollieren und kontinuierlich zu verbessern. Am 27. April 2001 trat eine Novellierung der EG-Öko-Audit-Verordnung in Kraft (EWG Nr. 761/2001, sogenannte EMAS II). Mit der EMAS II-Verordnung wurde unter anderem der Anwendungsbereich von EMAS erweitert sowie eine Verknüpfung der beiden Umweltmanagementsysteme ISO 14001 und EMAS hergestellt. Derzeit haben ca. 4.000 Unternehmen ein Umweltmanagementsystem nach EMAS in Europa eingeführt und mehr als 30.000 Unternehmen weltweit auf Basis von ISO 14001.

2.2.2.3 Freiwillige Vereinbarungen

Das Instrument der **freiwilligen Vereinbarung** hat speziell für den Bereich des Umweltschutzes enorme Bedeutung erlangt. Unter freiwilligen Vereinbarungen lassen sich Kooperationsvereinbarungen zwischen verschiedenen Akteuren – meistens zwischen Staat und Wirtschaft – fassen. Es lassen sich verschiedene spezifische freiwillige Vereinbarungen unterscheiden (Rubik/Teichert 1997, S. 347):

- **Branchenabkommen:** Branchenabkommen sind *rechtlich verbindliche* Vereinbarungen zwischen staatlichen Stellen und bestimmten Branchen.
- **Kooperationslösungen:** Im Unterschied zu Branchenabkommen sind Kooperationslösungen *rechtlich nicht verbindliche* Absprachen zwischen staatlichen Stellen und bestimmten Branchen.

⁶ In Deutschland z.B. DIN geprüft, in Österreich z.B. ON-CERT.

- **Selbstbeschränkungserklärungen:** Dies sind einseitige, freiwillige Erklärungen einer Branche oder einzelner Unternehmen, bestimmte Ziele einzuhalten.

Freiwillige Vereinbarungen sind in der Europäischen Union seit den neunziger Jahren weit verbreitet. Die Europäische Kommission hat für das Jahr 1996 ca. 300 Vereinbarungen zwischen Staat und Wirtschaft in den Mitgliedsländern ausgemacht (EU 1996). Die tatsächliche Zahl ist weitaus höher einzuschätzen, da Selbstbeschränkungserklärungen darin nicht enthalten sind. Freiwillige Vereinbarungen sind besonders in den Niederlanden und Deutschland verbreitet und beziehen sich oftmals auf stoffpolitische Produkthanforderungen in Bezug auf klimapolitische und abfallwirtschaftliche Fragen.

2.2.2.4 Öffentliche Beschaffung

Die Europäische Kommission hat die öffentliche Beschaffung als Kernbereich für den europäischen Binnenmarkt definiert und ein **europäisches Vergaberecht**⁷ geschaffen. Dabei handelt es sich um sogenannte ‚Koordinierungsrichtlinien‘, die den prinzipiellen Rahmen festlegen, den Mitgliedsstaaten aber Möglichkeiten zur abschließenden Regelung der Auftragsvergabe lässt. 1996 hat die Europäische Kommission ein Grünbuch vorgelegt, das eine Überarbeitung und Neuorientierung des Vergaberechts vorsieht (EU 1996a).

Das öffentliche Beschaffungswesen ist inzwischen als **umweltpolitisches Steuerungsinstrument** entdeckt. So heißt es in dem europäischen Grünbuch zur Integrierten Produktpolitik: „Die Behörden müssen sich ihrer Verantwortung stellen und als allererste dazu beitragen, dass eine Nachfrage nach umweltfreundlichen Produkten entsteht. ... Die Nachfrage nach umweltfreundlichen Produkten wird die Industrie veranlassen, ihr Bemühungen in dieser Richtung zu verstärken und die Leistungen ihrer Produkte ... zu verbessern.“ (EU 2001, S. 15).

Die Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist prinzipiell möglich, wenn die ergriffenen Maßnahmen mit den Vorschriften und Prinzipien des EG-Vertrages, insbesondere dem Diskriminierungsverbot und dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, vereinbar sind. Für eine weitere Konkretisierung der umweltfreundlichen Beschaffung hat die Europäische Kommission eine interpretierenden Mitteilung im Juli 2001 veröffentlicht (EU 2001b). Dabei können Umweltbelange u.a. bei folgendem berücksichtigt werden:

- Auswahl der verwendeten Grundstoffe oder Ausgangsmaterialien
- Auswahl des Produktionsverfahren
- Auswahl des Anbieters (nach EMAS zertifizierte Betriebe, Kriterien von Umweltzeichen)
- Auftragsdurchführung

Eine Vielzahl weiterer Aktivitäten zur umweltfreundlichen Beschaffung existieren sowohl auf internationaler wie nationaler Ebene:

⁷ Der Rechtsrahmen umfasst Richtlinien zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungs-, Liefer-, und Bauaufträge sowie Auftragsvergabe im Bereich Wasser-, Energie-, Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation. Weitere geltende Richtlinien sind die Rechtsmittelrichtlinie und die Sektorenrechtsmittelrichtlinie.

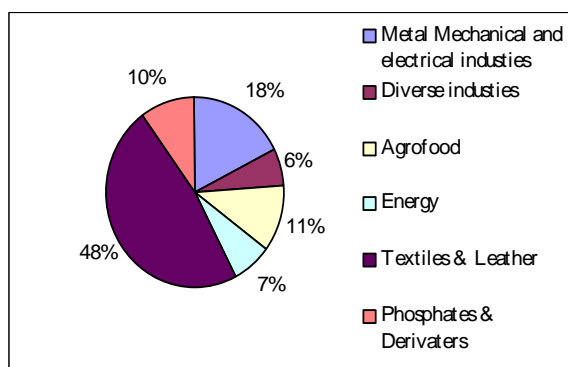
- Veranstaltungsreihe „EcoProcura“ auf Initiative von ICLEI (The International Council for Local Environmental Initiatives).
- „European Green Purchasing Network“ ist von ICLEI in Zusammenarbeit mit der Organisation European Partners for the Environment (EPE) gegründet worden. In diesem Zusammenhang werden Fernlehrgänge angeboten.
- In Österreich wurde mit Unterstützung der EU und des Umweltministeriums das Informationszentrum für umweltfreundlichen Einkauf (BeschaffungService Austria) ins Leben gerufen.
- In Deutschland gibt das Umweltbundesamt bereits seit einigen Jahren das Handbuch „Umweltfreundliche Beschaffung“ heraus.
- Großbritannien stellt mit dem „Green Guide for Suppliers“ Informationsmaterial für die umweltverträgliche Beschaffung zur Verfügung.

3. Branchenspezifische Umwelt- und Qualitätsstandards

Welche produktgruppenspezifischen Umwelt- und Qualitätsstandards sind für maghrebinische Importwaren in die Europäische Union relevant? Die Auswahl der in dieser Studie zu analysierenden Branchen richtet sich nach deren exportwirtschaftlicher Bedeutung für die Maghrebländer Algerien, Tunesien und Marokko. Insgesamt ist die Europäische Union für alle drei Maghrebstaaten der mit Abstand wichtigste Handelspartner.

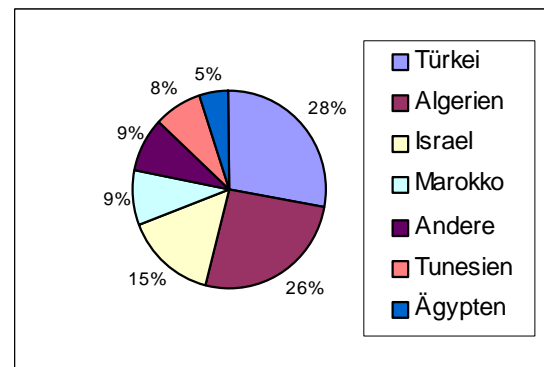
Tunesien wickelt ca. vierfünftel seines Exports mit der Europäischen Union ab. Betrachtet man die Exportentwicklung über einen längeren Zeitraum, so stieg der Anteil des Außenhandels von 51% im Jahre 1976 auf 81% in 1999 an (MIZAI 2001; S. 31). Die mit Abstand wichtigsten Exportgüter Tunesiens sind Kleidungs- und Lederwaren mit 48% am gesamten Exportvolumen (vgl. Abb. 3.1). Allerdings trägt der Anteil der Leder- und Schuhwaren mit 5,4% nur zu einem Bruchteil dazu bei (CEPEX 2001; S. 4). Zweitwichtigste Branche ist die metall- und elektroverarbeitende Industrie mit einem Exportanteil von 18%. Diese Branche konzentriert sich vor allem auf die Zulieferung zur europäischen Automobilindustrie. (bspw. Kabelbäume). Bei Lebensmittelprodukten spielen in der Exportstruktur Olivenöl, Meeresprodukte, Datteln und Zitrusfrüchte die größte Rolle (ebd.).

Abb. 3.1: Struktur der tunesischen Exporte in 1999



Quelle: CEPEX 2001

Abb. 3.2: Einfuhren von EU-15 nach Partnerländern in Prozent in 2000



Quelle: Quefelec 2001

Im Jahr 2000 wickelte **Marokko** ungefähr zwei Drittel seines Außenhandels mit der EU ab. Die fünf größten Abnehmer Marokkos waren Frankreich (33%), Spanien (13%), Großbritannien (9,6%), Italien (7,1%) und Deutschland (5%) (Quefelec 2002, Tab. 10). Die Einfuhren der Europäischen Union bestehen hauptsächlich aus Nahrungsmitteln (Gemüse und Früchte, Meeresprodukte) sowie verschiedenen Fertigwaren wie Kleidung, Möbel und Lederwaren. Für den Handel mit diesen Produkten weist Marokko regelmäßig einen positiven Handelsbilanzsaldo aus. Darin spiegelt sich das Gewicht der Landwirtschaft in der Volkswirtschaft sowie die Leistungsfähigkeit der Textilindustrie und des Ledergewerbes wider. Im übrigen ist anzunehmen, dass die marokkanische Textilindustrie in die EU Produkte exportiert, die zum Teil aus Garnen und Geweben gefertigt wurden, die aus der EU stammten

(Quefelec 2002). Eine große Rolle für die marokkanische Wirtschaft spielen die reichen Phosphatvorkommen, die zur Düngemittelproduktion verwendet werden.

Das Außenhandelsvolumen **Algeriens** mit der EU ist mit Abstand das größte unter den drei nordafrikanischen Ländern. Algerien hat im Jahre 2000 mehr als ein Viertel des gesamten Exporthandels der europäischen Partnerländer im Mittelmeerraum mit der EU abgewickelt (vgl. Abb. 2). Die starke Stellung Algeriens ist auf die Bedeutung der Produktgruppe Energie zurückzuführen. Auf Algerien entfielen in 2000 nahezu 70% der von den Mittelmeerstaaten an die EU verkauften Energieprodukte. Die algerische Wirtschaft weist damit eine sehr starke Abhängigkeit vom Sektor Kohlenwasserstoffe auf, auf den 97% aller Ausfuhren, 30% des BIP und 60% der Staatseinnahmen entfallen (Europäische Kommission 2001a; S. 28). Dadurch ist die algerische Volkswirtschaft von den teilweise enormen Preisschwankungen für Energieprodukte auf dem Weltmarkt betroffen. Die Landwirtschaft spielt nur eine marginale Rolle. Der industrielle Sektor ohne Kohlenwasserstoffe stagniert bei ca. 10% des BIP.

Textil- und landwirtschaftliche Produkte sind für Tunesien und Marokko die wichtigsten Exportprodukte in die Europäische Union. Darüber hinaus sind Zulieferwaren der Metall- und Elektroindustrie für die europäische Automobilindustrie von wachsender Bedeutung. Umwelt- und Qualitätsstandards dieser drei Branchen werden im folgenden näher betrachtet.

3.1 Standards in der Textil- und Lederindustrie

3.1.1 Obligatorische Standards

Das umwelt- und Verbraucherschutzbezogene Gemeinschaftsrecht der EU für die Textil- und Lederindustrie konzentriert sich im wesentlichen auf Stoffpolitik und Produktkennzeichnung.

Stoffpolitik

Der Verwendung von Textilhilfsmittel zum Verarbeiten, Veredeln und Färben bzw. Drucken von Textilien ist von besonderer Bedeutung. Ökologisch und gesundheitlich problematisch sind vor allem sogenannte Azofarbstoffe, optische Aufheller, Chlorbleiche, Halogene in Farben, sowie Schwermetalle.

Die EU hat den Einsatz von bestimmten Chemikalien verboten bzw. eingeschränkt – mit Auswirkungen auf die Textil- und Lederindustrie. Tabelle 3.1 listet einige stoffpolitische Vorschriften auf. Damit folgt die EU einer Entwicklung, die auf nationaler Ebene schon weiter fortgeschritten ist. Die nationale Gesetzgebung in Deutschland oder den Niederlanden ist für den Bereich der Azofarbstoffe wesentlich strikter als auf EU-Ebene. Zukünftig ist allerdings eine Harmonisierung zu erwarten.

Tabelle 3.1: Stoffpolitische Rechtsvorschriften in der EU und Deutschland

Stoff	Anwendung	Grenzwert in Gew. %	Gesetzliche Regelung	
			BRD	EU
kanzerogene Stoffe zur Reduzierung der Entflammbarkeit (z.B. TRIS, TEPA, PBB)	alle Anwendungen	0	ChemVerbotsV	
Asbestgarne	Schutzkleidung	0	GefStoffV	
PCP, PCT	alle Anwendungen	0,005	ChemVerbotsV	76/769/EWG 82/828/EWG 85/467/EWG 89/677/EWG 96/55/EWG
Azofarbstoffe mit krebserzeugenden Aminkomponenten	Bedarfsgegenständen mit nicht nur vorübergehendem Hautkontakt	0	BedarfsgegV	76/769/EWG 2002/61/EG
Schwermetalle (Pb, Cd, Cr, Hg)	in Verpackungen	0,01	VerpackV	94/62/EWG 99/177/EWG

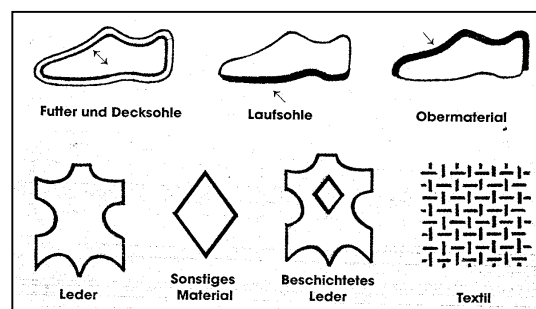
Quelle: eigene Darstellung

Pflichtkennzeichnung

Speziell für Textil- und Lederprodukte existieren stoffbezogene Kennzeichnungspflichten für Hersteller. So müssen Textil- und Lederwaren ab einem Wert von 1500 mg/kg Formaldehyd gekennzeichnet werden. Besondere Anforderungen gelten auch für Accessoires (z.B. Knöpfe). Hautkontakt von nickelhaltigen Accessoires ist deklarationspflichtig.

Weitere Kennzeichnungspflichten betreffen den Rohstoffgehalt sowie Vermarktungsvorschriften. Gemäß 96/74/EWG müssen Textilerzeugnisse im Sinne dieser Richtlinie betreffend ihres Fasergehalts etikettiert oder gekennzeichnet werden, wenn sie zum Zwecke industrieller Verarbeitung oder zum Inverkehrbringen auf den Markt gelangen. Etikettierung und Kennzeichnung können durch Begleitpapiere (Handelsdokumente) ersetzt oder ergänzt werden, wenn die Erzeugnisse nicht zum Verkauf an den Endverbraucher angeboten werden. Die Textilkennzeichnungspflicht betrifft allerdings nicht die verwendeten Hilfsmittel und Farbstoffe. Auch erfolgt die inzwischen weltweit verbreitete Kennzeichnung zur sachgerechten Textilpflege auf freiwilliger Basis (ausgenommen Österreich).

Speziell für Lederwaren schreibt die EU Richtlinie 94/11/EG eine Kennzeichnung der materiellen Zusammensetzung von Schuhezeugnissen vor. Die Richtlinie wurde eingeführt, da nach Auffassung der Kommission einzelstaatliche Bestimmungen zu Handelshemmnissen führten. Die von allen Mitgliedsstaaten in nationales Recht übertragene Richtlinie gilt für Schuhezeugnisse



zum Verkauf an den Verbraucher (Art. 1, Abs.1). Die Kennzeichnung muss betreffend den Schuheinzelteilen (Schuhoberteil, Futter, Decksohle / Laufsohle) mit Piktogrammen oder schriftlich durch Bezeichnung der Materialien erfolgen. Die Kontrolle der Kennzeichnung erfolgt über öffentliche Behörden (bzw. von diesen beauftragten Institutionen) und kann

bei Zuwiderhandlung mit Geldbußen belegt werden. Die Sanktionsbestimmung (vornehmlich Bußgelder) sind in den einzelnen Mitgliedsländern individuell festgelegt (EU 2000).

3.1.2 Freiwillige Standards

Normung

Die Normung für den Bereich der Textil- und Lederindustrie erfolgt auf europäischer Ebene im Rahmen des CEN in folgenden technischen Komitees:

- CEN/TC 134 (Teppiche)
- CEN/TC 162 (Schutzkleidung)
- CEN/TC 214 (Maschinen zur Herstellung von Textilien)
- CEN /TC 248 (Textilien und Textilprodukte)
- CEN/TC 289 (Leder)
- CEN/TC 309 (Schuhe)

Das für Textilendprodukte wichtigste technische Komitee ist CEN/TC 248. Die Zielsetzung ist die Schaffung kohärenter Standards, die den Bedürfnissen der Nutzer gerecht wird, die Angleichung der Normarbeit an Markterfordernisse und die Harmonisierung von Normen auf globaler Ebene durch die Zusammenarbeit mit ISO. Die Normarbeit von CEN/TC 148 konzentriert sich vor allem auf Testmethoden, die Festsetzung allgemeiner Begrifflichkeiten, bestimmte Spezifikationen und auf die für Testmethoden notwendige Ausrüstung.

Derzeit veröffentlichte Normen beinhalten bspw. Größenbestimmung von Textilien, Entflammbarkeit von Bettwäsche und Kleidung, Farbechtheit, physikalische Eigenschaften von Gewebe (bspw. Feuerresistenz), oder das technische Leistungsverhalten von Industrietextilien. Derzeit existieren ca. 200 gültige Normen des CEN/TC 248, die besonders den Bereich Qualitätsanforderungen betreffen. Explizite Umweltstandards sind derzeit nicht vorgesehen. Allenfalls ein mittelbarer Umweltbezug kann in manchen Normentwürfen gesehen werden⁸.

Für den Bereich Lederprodukte ist das technische Komitee 289 des CEN verantwortlich. Speziell für Schuhe wurde CEN/TC 309 eingerichtet. Ähnlich wie für Textilprodukte beschäftigen sich beide Komitees mit der Festsetzung einer einheitlichen Terminologie, der Erarbeitung einheitlicher Testverfahren und mit der Standardisierung von Leistungseigenschaften beim Endgebrauch von Lederwaren. Derzeit sind ca. 30 Normen veröffentlicht – der größte Teil im übrigen als einheitliche europäische und weltweite Norm (EN/ISO).⁹

Selbstverpflichtung der Wirtschaft

⁸ So sieht der Normentwurf 00248330 prEN 14362- 1 Testmethoden zur Feststellung von aromatischen Aminen in synthetischen Azofarbstoffen vor.

⁹ Die Normen sind kostenpflichtig und können über das Internet bei den Normungsverbänden bestellt werden.

Gerade große Hersteller- und Handelsunternehmen stehen seit geraumer Zeit im Mittelpunkt einer wachsenden Öffentlichkeit. Reportagen über Missstände in Zulieferbetrieben (z.B. Kinderarbeit, Zwangsarbeit) veranlassten Wirtschaftsverbände und Unternehmen wie Otto Versand, Neckermann, C&A, Nike, adidas-salomon u.a. sich Verhaltenskodizes aufzuerlegen (Balzer 2000):

- Auf Initiative der europäischen Textilindustrie beschlossen 1993 24 Länder weltweit die sogenannte Magna Charta über fundamentale Prinzipien des Welthandels mit Textilien und Bekleidung.
- Der europäische Verband für Textil und Bekleidung (EURATEX) beschloss 1997 die „Charta der europäischen Sozialpartner des Textil- und Bekleidungssektors“.
- Auf nationaler Ebene beschloss die Außenhandelsvertretung des deutschen Einzelhandels (AVE) 1999 „Verhaltensregeln zur Beschaffung“.
- Im Herbst 1997 hat der Otto Versand „Handlungs-Grundsätze für einen sozialverträglichen Handel“ veröffentlicht.
- Im Juni 1998 hat adidas-Salomon die sogenannten „Standards of Engagement“ eingeführt.

Die sogenannten *codes of conduct* zielen vor allem auf die Einhaltung sozialer bzw. ethischer Standards und orientieren sich teilweise an Kodizes internationaler Institutionen.¹⁰ Die Reichweite der Verhaltenskodizes beschränkt sich allerdings zumeist auf die unternehmenseigenen Tochterunternehmen und schließt nicht die gesamte Zulieferkette ein.

Freiwillige Kennzeichnung

Das Instrument der freiwilligen Produktkennzeichnung in der Textil- und Lederindustrie konzentriert sich auf ökologische Aspekte. Es existiert eine Vielzahl unterschiedlicher Labels. Die Palette reicht von „staatlichen“ Umweltzeichen (EU-Blume, Nordischer Schwan, Österreichisches Umweltzeichen) über unabhängig zertifizierte institutionelle Kennzeichnungen (Öko-Tex Standard 100, TOXPROOF, Naturtextil Better) bis hin zu firmeneigenen Labels (GREEN COTTON, Future Collection, Neckermann Umweltprädikat). Tabelle 3.2 listet verschiedene Kennzeichnungen auf.

Die Akzeptanz freiwilliger Produktkennzeichnung seitens des Konsumenten basiert in erster Linie auf Bekanntheit, Vertrauen, Unabhängigkeit und hohem Verbreitungsgrad. Die mit Abstand am weitesten verbreitete Kennzeichnung ist der Öko-Tex Standard 100. Er hat sich mittlerweile als internationale Norm durchgesetzt und wird von ca. 4.200 Unternehmen verwendet.



¹⁰ Die *International Labour Organisation (ILO)* führte bereits 1977 eine 'Dreiseitige Erklärung zu Grundsätzen über Multinationale Unternehmen und Sozialpolitik' ein. Die Leitsätze der *OECD* von 1976 behandeln Themen wie Informationspolitik, Beschäftigung und Umweltschutz.

Tabelle 3.2: Relevante freiwillige Kennzeichnung für Textilprodukte

Ökolabels für Textilien	Verbreitung	Perspektive	Faserarten	Schwermetalle in Farbstoffen	Allergene, kanzerogene Farbstoffe	Formaldehyd in ppm	Entwicklung und Vergabe intern/extern	Internet
EU-Label Euroblume	Europa (50 Firmen, 200 Produkte)	Lebenszyklus	Synthetische u. Naturfasern	Grenzwerte für Farbstoffe, Abwässer	Verboten, Ausnahmeregelung	Baby 30 Hautnah 75 Hautfern 300	EU bzw. national akkreditierte Institutionen (extern)	www.eco-label.com
White Swan	Skandinavien (5 Firmen, 50 Produkte)	Lebenszyklus	Synthetische u. Naturfasern	Grenzwerte für Schwermetalle	verboten	20-300 je nach Produktgruppe	Nordic Ecolabeling Board (extern)	www.svanen.nu
Öko-Tex-Standard 100	4.200 Firmen, 25.000 Zertifikate	Endprodukt	Synthetische u. Naturfasern	Grenzwerte für Schwermetalle	Verboten	Baby <20 Hautnah 75 Hautfern 300	Internationale Gemeinschaft Öko-Tex	www.oeko-tex.com
TOXPROOF	k.A. ¹	Endprodukt	Synthetische u. Naturfasern	Grenzwerte für Schwermetalle	Verboten	Baby 20 Hautnah 75 Hautfern 300	TÜV Rheinland (extern)	www.tuev-rheinland.de
Neckermann Umweltprädikat	Begrenzt auf Neckermann	Lebenszyklus	Naturfasern	Ausnahmeregelungen zugelassen	Verboten	20	Neckermann (firmenintern)	www.neckermann.de
GREEN COTTON	Begrenzt auf Novotex (DK)	Lebenszyklus	Baumwolle z.T. k.b.A. ²	Nein	Verboten	20	Novotex (firmenintern)	www.novotex.dk
Future Collection	Begrenzt auf OTTO	Lebenszyklus	Naturfasern z.T. k.b.A.	Nein	Verboten	Baby 20 Hautnah 20 Hautfern 100	OTTO Versand (firmenintern)	www.otto.de

Anmerkungen:

1) k.A. = keine Angabe

2) k.b.A. = kontrolliert biologischer Anbau

Quelle: in Anlehnung an Balzer 2000, S. 452

3.2 Standards für Lebensmittel

BSE-verseuchtes Rindfleisch, Überschreitung der Dioxingrenzwerte bei Lebensmittel, Nitrofen- und Hormon-Skandal im Futtermittel – kaum eine andere Branche findet sich ungewollt so häufig im negativen Licht der Öffentlichkeit wie die Lebensmittelindustrie. Als Folge der nicht abreißen lassen Lebensmittelkandale hat in Politik und Öffentlichkeit ein Prozess des Umdenkens begonnen. Die deutsche Verbraucherschutzministerin Renate Künast formulierte die Richtungsänderung so: „Wir werden die Verbraucher schützen und nicht den Verbrauch“ (Regierungserklärung vom 8. Februar 2001). Damit ist die Zielrichtung klar – der Verbraucherschutz rückt auf nationaler wie europäischer Ebene immer mehr in den Mittelpunkt. Dabei gilt die Agrar- und Lebensmittelindustrie als eine der am stärksten ordnungspolitisch regulierten Branchen.

3.2.1 Obligatorische Standards

Das Lebensmittelrecht gilt in der Europäischen Union als stark vergemeinschaftet. Das zur Harmonisierung notwendige Gemeinschaftsrecht ist weitgehend erlassen. Nunmehr stehen Überführungen in nationales Recht, Interpretationen, Durchführungs- und Ergänzungsverordnungen sowie notwendig werdende Überarbeitungen im Vordergrund (BLL 2002). Trotz der Dominanz der europäischen Gesetzgebung muss betont werden, dass nationale Alleingänge (in Grenzen) immer noch möglich sind und von den Mitgliedsländern auch immer wieder vollzogen werden.

Mit der Veröffentlichung des Weißbuchs zur Lebensmittelsicherheit (KOM (1999) 719 endg.) Anfang 2000 hat die Europäische Kommission die zukünftige Politikstrategie umrissen. Neben der Frage des Lebensmittelrechts rückt dabei die Lebensmittelqualität – auch im Sinne einer vorsorgenden Verbraucherschutzpolitik – immer mehr in den Mittelpunkt. Zukünftig sollen Grundanforderungen an Lebensmittelproduktion und -qualität gestellt werden, die weit über das eigentliche Produkt hinausgehen. Kernelemente des Weißbuchs sind eine EU-Basisverordnung Lebensmittelrecht¹¹ sowie Maßnahmen zu Nahrungsergänzungen und Hygiene.

Die allgemeinen Bestimmungen des europäischen Lebensmittelrechts betreffen folgende Schwerpunkte: Lebensmittelzusatzstoffe; Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind; tiefgefrorene Lebensmittel; Gentechnik und Novel Food; Gegenstände, die mit Lebensmittel in Berührung kommen; Rückstände und Kontaminanten; Lebensmittelüberwachung und -untersuchung; Lebensmittelhygiene; Kennzeichnung und Werbung; ökologischer Landbau sowie Lebensmittelbestrahlung. Darüber hinaus existiert eine Vielzahl von Rechtsvorschriften zu einzelnen Lebensmittelgruppen.

11

Die EU-Basisverordnung wurde inzwischen als Verordnung 178/2002 verabschiedet und gliedert sich in die Bereiche: allgemeine Grundsätze des Lebensmittelrechts, Einrichtung einer europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit sowie Schnellwarnsystem, Krisenmanagement und Notfälle.

Stoffpolitik

Die Begrenzung von Gefahrstoffen und Kontaminanten in Lebensmitteln werden über eine Reihe von EU-Richtlinien und Verordnungen geregelt. So gelten bestimmte Höchstwerte für Dioxine in bestimmten¹² Lebensmitteln (EWG Nr. 2375/2001), Grenzwerte für Blei, Cadmium und Quecksilber (EWG Nr. 221/2002) oder Höchstgehalte für Nitrat (EWG Nr. 563/2002). Weitere Rechtsvorschriften setzen Grenzwerte für Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln (z.B. Pestizide) und Tierarzneimittelrückstände in Lebensmitteln fest (bspw. für Obst und Gemüse, Getreide, Tierprodukte).

Weitere Rechtsvorschriften mit stoffpolitischer Bedeutung sind die Aromarichtlinie (88/388/EWG), die Zusatzstoff-Rahmenrichtlinie (89/107/EWG), die Biozidrichtlinie (89/8/EWG) sowie die Biostoff-Verordnung.

Pflichtkennzeichnung

Die Pflichtkennzeichnung von Lebensmittel basiert auf der EU-Kennzeichnungs-Richtlinie 79/112/EWG bzw. der kodifizierten Fassung 2000/13/EWG. Danach müssen Lebensmittel etikettiert werden, die ohne weitere Verarbeitung an den Endverbraucher abgegeben werden sollen. Die Etikettierung muss u.a. ein Verzeichnis der Zutaten, die Menge bestimmter Zutaten, die Nettofüllmenge (bei vorverpackten Waren), das Mindesthaltbarkeitsdatum sowie den Namen oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, Verpackers oder Verkäufers enthalten. Eine weitere Änderung der kodifizierten Richtlinien ist derzeit in Vorbereitung. Danach beabsichtigt die Kommission eine ausnahmslose Pflichtkennzeichnung für Allergene.

Neben dieser generellen Kennzeichnungsrichtlinie existiert eine Vielzahl lebensmittelgruppenspezifischer Kennzeichnungsvorschriften (z.B. Rindfleisch, Eier, etc.). So sieht die Verordnung 1019/2002 eine Pflichtkennzeichnung mit Vermarktungsvorschriften für Olivenöl vor. Die Etikettierung muss die genaue Ölkategorie bezeichnen (natives Olivenöl extra usw.). Die Kontrolle der richtigen Etikettierung erfolgt mittels der amtlichen Lebensmittelüberwachung (89/397/EWG). Eine weitere Verordnung betrifft die Kennzeichnung von Fischereierzeugnissen: frischer, gefrorener und geräucherter Fisch muss ab 1. Januar 2002 mit der entsprechenden Handelsbezeichnung, der Produktionsmethode und dem Fanggebiet gekennzeichnet sein.

Novel Food / Gentechnik

Nach jahrelanger Diskussion ist im Mai 1997 die sogenannte *Novel Food*-Verordnung in allen Mitgliedsländern in Kraft getreten (EWG Nr. 258/97). Die Novel Food-Verordnung definiert, was unter einem „neuartigen“ Lebensmittel zu verstehen ist; legt das Verfahren fest, welches neuartige Lebensmittel durchlaufen müssen, bevor sie auf den Markt gebracht werden dürfen; formuliert Kriterien für die Zulassung solcher Produkte und legt die erforderliche Kennzeichnung fest. Allerdings bleiben weiterhin erhebliche rechtliche Lücken

¹² Fleisch und Fleischerzeugnisse sowie Innereien, Fisch und Fischereierzeugnisse, Milch- und Milcherzeugnisse, Hühnereier und Eiprodukte, verschiedene Öle und Fette.

im Bereich der „Grünen“ Gentechnik. De facto gibt es in der Europäischen Union weiterhin ein Anbaumoratorium für gentechnisch veränderte Pflanzen.

3.2.2 Freiwillige Standards

Normung

Eine branchenspezifische Normungsinstitution existiert im Bereich Lebensmittel auf internationaler Ebene. Als Unterorganisation der Food and Agriculture Organisation (FAO) und World Health Organisation (WHO) ist die **Codex Alimentarius Kommission (CAK)** für die Festsetzung weltweit gültiger Lebensmittelstandards zuständig. Mit 165 Mitgliedern repräsentiert die CAK 97% des Weltkonsums (Sander 2000). Die Ziele der CAK sind in der Kommissionssatzung festgelegt. Danach hat die CAK die Sicherheit von Lebensmitteln zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher zu gewährleisten sowie Empfehlungen für eine richtige Ernährung zu geben. Außerdem soll die Kommission faire Praktiken im weltweiten Lebensmittelhandel, auch im Hinblick auf die Bedürfnisse der Verbraucher, sicherstellen. Insgesamt hat die CAK seit ihrer Gründung ca. 250 Standards und mehrere tausend Höchstwerte für Pestizide und Stoffe mit pharmakologischer Wirkung angenommen.

Welche Bedeutung haben die Codex-Standards für das EU-Recht im Bereich Lebensmittel? In der Vergangenheit wurde von keinem Mitgliedstaat der Gemeinschaft offiziell ein Standard der CAK akzeptiert. Ein Grund sieht Sander darin (ebd.), dass die Normen der CAK häufig deutlich das nationale bzw. europäische Niveau beim Gesundheitsschutz unterschreiten. In der Praxis findet trotzdem eine ständige, wechselseitige Beeinflussung der Arbeiten und Erkenntnisse von CAK und EU statt¹³.

Beim **Comité Européen de Normalisation (CEN)** wird die europäische Normungsarbeit für den Bereich Lebensmittel in folgenden technischen Komitees behandelt:

- CEN/TC 153 (Maschinen zur Lebensmittelherstellung)
- CEN/TC 174 (Frucht und Gemüse – Untersuchungsverfahren)
- CEN/TC 194 (Utensilien im Kontakt mit Lebensmittel)
- CEN/TC 233 (Biotechnik)
- CEN/TC 275 (Lebensmittel-Analytik – Horizontale Verfahren)
- CEN/TC 302 (Milch und Milchprodukte – Probenahme und Analyseverfahren)
- CEN/TC 307 (Ölsamen, tierische und pflanzliche Fette und Öle)

Der Kern der Normungsarbeit ist das Erarbeiten von horizontal anwendbaren Analyseverfahren und Testmethoden nach dem Stand der Technik. CEN/TC 275 bspw. erarbeitet in verschiedenen Arbeitsgruppen Analyseverfahren für bestimmte Süßstoffe, Pestizidrückstände, Biotoxine oder mikrobielle Kontaminationen. Beispiele derzeitiger Normungsvor-

13

So wird in der Richtlinie 91/321/EWG über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung daraufhin hingewiesen, dass der Rechtsakt die Ziele und Grundsätze des internationalen Kodex für die Vermarktung von Muttermilchersatz beachtet. Umgekehrt beeinflusste die EG-Etikettierungsrichtlinie den entsprechenden Codex-Standard zur Kennzeichnung.

haben für den Bereich Fischereierzeugnisse sind die Bestimmung von Arsenrückständen in Meeresfrüchten (Dokument prEN 14332) oder die Bestimmung von Saxitoxin in Muschelfleisch (Dokument prEN 14526)

Freiwillige Kennzeichnung

Auf Ebene der europäischen Union setzt die sogenannte Öko-Verordnung 2092/91, die seit August 2000 auch tierische Produkte einschließt, die rechtliche Grundlage für **Lebensmittel aus ökologischem Anbau**. Damit ist der Begriff „öko-“ bzw. „bio-“ ein rechtlich geschützter Begriff. Alle Erzeugnisse, die diese Bezeichnung auf dem Etikett tragen, müssen entsprechend der Verordnung produziert sein. Die Verordnung legt Mindeststandards für Anbau und Verarbeitung von Biolebensmittel fest. Landwirte, Verarbeiter, Händler und Importeure werden von eigens dafür eingerichteten Kontrollstellen in regelmäßigen Abständen geprüft, ob die entsprechende Standards eingehalten wurden. Die Kontrollstellennummer muss auf der Produktverpackung angegeben werden. Inzwischen hat sich die Europäische Kommission auf ein einheitliches Logo für Produkte aus ökologischem Anbau geeinigt.



Daneben haben viele Anbauverbände in den Mitgliedsstaaten zusätzlich eigene Richtlinien, deren Vorschriften strenger sind als die EU-Öko-Verordnung. Die Landschaft nationaler und regionaler Ökolabel für Lebensmittel ist unüberschaubar. Tabelle 3.3 zeigt eine Auswahl von Ökolabel in den Mitgliedsländern der EU. Der weltweite Dachverband biologischer Landbaubewegungen mit mehr als 150 Organisationen in 150 Ländern ist die *International Federation of Organic Agriculture Movement (IFOAM)*.

Tabelle 3.3: **Ökolabel für Bio-Lebensmittel in der Europäischen Union**

Land	Ökolabel	Internet
Belgien	<ul style="list-style-type: none"> • Controle-organisatie voor de Biologische Landbouw • Nature et Progrès 	www.blik.be www.natpro.be
Dänemark	<ul style="list-style-type: none"> • Statskontrolleret 	www.vfd.dk
Frankreich	<ul style="list-style-type: none"> • Agribiomediterranée • BIOCONVERGENCE 	- -
Großbritannien	<ul style="list-style-type: none"> • Organic Food Federation • Soil Association Certification 	- www.soilassociation.org
Italien	<ul style="list-style-type: none"> • Associazione Italiana per l'Agricoltura Biologica • Associazione Suolo & Salute • BIOS 	www.aiab.it - -
Spanien	<ul style="list-style-type: none"> • Asociación Vida Sana • Central de Productos Biológicos 	www.vidasana.org -
Europa / länderübergreifend	<ul style="list-style-type: none"> • EOSTA International • SKAL • Ecocert • Demeter 	www.eosta.com www.skal.com www.ecocert.com www.demeter.de

Quelle: eigene Darstellung

3.3 Standards in der metall- und elektroverarbeitenden Industrie

Die metall- und elektroverarbeitende Industrie stellt vor allem Zulieferprodukte für andere Wirtschaftszweige her. Nur ein äußerst geringer Teil dieser Branche sind für den Endverbraucher bestimmte Güter. Die Elektroindustrie stellt in Deutschland mehr als 100.000 verschiedene Produkte her, die sich in Haushaltsgeräten aller Art, Unterhaltungselektronik, Nachrichtentechnik, Mess- und Regeltechnik oder in der Automobilindustrie wiederfinden. Der tunesische Export von metall- und elektroverarbeitenden Produkten konzentriert sich auf die europäische Automobilindustrie. Aus diesem Grund wird die Analyse von Umwelt- und Qualitätsanforderungen in der metall- und elektroverarbeitenden Industrie den Schwerpunkt auf die Automobilzulieferung legen.

3.3.1 Obligatorische Standards

Anders als bei der Textil- und Lebensmittelindustrie existieren für die Metall- und Elektrowirtschaft kaum produktbezogene Rechtsvorschriften. Dies ist auf den Zulieferungscharakter der Branche zurückzuführen. Die Zulieferprodukte lassen sich nicht eindeutig klassifizieren, sondern orientieren sich an den Erfordernissen des Endprodukts. Rechtsvorschriften, die die Automobilzulieferer betreffen, sind daher vor allem umweltmedien- und prozessbezogen. Diese Umwelt- und Qualitätsanforderungen betreffen Hersteller außerhalb des europäischen Binnenmarkts nur mittelbar, da medien- und prozessbezogene Standards am Unternehmensstandort ansetzen. Die Rechtsverbindlichkeit betrifft folglich nur Unternehmensniederlassungen innerhalb des europäischen Binnenmarkts. Dennoch können diese Standards auch indirekt Wirkungskraft für Unternehmen außerhalb der Europäischen Union entfalten. Instrumente wie freiwillige Vereinbarungen der Wirtschaft, firmeninterne Einkaufsleitlinien oder (Umwelt-) Managementsysteme orientieren sich in ihren Qualitätszielen häufig an der Standardsetzung von Rechtsvorschriften. Neben Maßnahmen des betrieblichen Umweltschutzes gelten aber auch stoffpolitische und (einzelne) produktpolitische Anforderungen.

Betrieblicher Umweltschutz

Im Zentrum des betrieblichen Umweltschutzes der Europäischen Union steht ein übergreifender Ansatz, der Verlagerungseffekte über verschiedene Umweltmedien vermeiden soll. Die Vermeidung von Verlagerungseffekten beinhaltet, dass Maßnahmen bei einem Schutzgut sich nicht nachteilig auf ein anderes Schutzgut auswirken. Kern des systematischen betrieblichen Umweltschutzes ist die sogenannte IVU-Richtlinie (96/61/EWG) sowie die Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie (85/337/EWG bzw. deren Änderung durch 97/11/EWG). Die IVU-Richtlinie zielt auf die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung infolge bestimmter industrieller Tätigkeiten. Sie regelt u.a. allgemeine Prinzipien der Grundpflichten der Betreiber und die Genehmigung neuer und bestehender Anlagen. Die Genehmigungen erfolgen nach dem Konzept der besten verfügbaren Techniken (BVT). Hierzu werden sektorspezifische Referenzdokumente erarbeitet (sogenannte "BREFs"). Die IVU-Richtlinie beinhaltet auch den Aufbau eines europäischen Schadstoffemissionsregisters (EPER). Ab Juni 2003 besteht für die Mitgliedsstaaten eine Informationspflicht über Emissionen in Luft und Wasser in einzelnen Betriebseinrichtungen. Die derzeitige Liste enthält insgesamt 50 Schadstoffe (davon 37 für Luftemissionen und 26 für Wasseremissionen). Die Überführung der EU-Richtlinien in nationales Recht führt in den

jeweiligen Mitgliedsstaaten zu Anpassungen bei Abfall-, Emissions-, Abwassergesetzgebung. Bei den Automobilzulieferern betreffen anlagenbezogene Genehmigungsverfahren vor allem die metallverarbeitende Industrie. In der Elektroindustrie gibt es nur wenige genehmigungsbedürftige Anlagen.

Stoffpolitik

Die allgemeinen stoffpolitischen Bestimmungen betreffen auch die Automobilzulieferer der metall- und elektroverarbeitende Industrie (vgl. Kapitel 2.2.1). Branchenspezifische Rechtsvorschriften für die Elektroindustrie hat die Europäische Kommission mit der sogenannten WEEE-Richtlinie (2002/96/EWG) und der RoHS¹⁴-Richtlinie (2002/95/EWG) umgesetzt. Beide Richtlinien gelten für bestimmte Elektro- und Elektronikgeräte, die vornehmlich für den Endverbraucher bestimmt sind (z.B. Haushaltsgroßgeräte, IT- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik etc.). Nach der RoHS-Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ab dem 1. Juli 2006 neu in Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgeräte kein Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertiges Chrom, polybromiertes Biphenyl (PBB) bzw. polybromierten Diphenylether (PBDE) enthalten.

Eine speziell die Automobilzulieferer betreffende Rechtsvorschrift ist die sogenannte Altfahrzeugrichtlinie (2000/53/EWG). Diese Richtlinie gilt für Fahrzeuge und Altfahrzeuge einschließlich ihrer Bauteile und Werkstoffe. Aufgabe der Mitgliedstaaten ist nach Art. 4 Abs. 1a darauf hinzuwirken, dass die Fahrzeughersteller in Zusammenarbeit mit der Werkstoff- und Zulieferindustrie die Verwendung gefährlicher Stoffe in Fahrzeugen begrenzen und diese bereits ab der Konzeptentwicklung von Fahrzeugen so weit wie möglich reduzieren, insbesondere um ihrer Freisetzung in die Umwelt vorzubeugen, das Recycling zu erleichtern und die Notwendigkeit der Beseitigung gefährlicher Abfälle zu vermeiden. Die Richtlinie sieht neben stoffpolitischen auch andere produktpolitische Maßnahmen vor:

- Die Richtlinie sieht als Rücknahmeverpflichteten den Hersteller oder gewerblichen Importeur vor.
- Ab 01.07.2003 in Verkehr gebrachte Neufahrzeuge dürfen bestimmte Stoffe nicht mehr enthalten.
- Normen zur Recyclingfähigkeit von Neufahrzeugen sind bis 2001 zu schaffen und für die Typgenehmigung von Neufahrzeugen vorzuschreiben.
- Kennzeichnungsstandards für wiederverwertbare Bauteile müssen eingeführt werden.
- Demontageinformationen sind von den Herstellern den Verwertern zur Verfügung zu stellen.
- Es werden Verwertungsquoten eingeführt: Ab 01.01.2006 85 Prozent Verwertung und 80 Prozent Recycling. Ab 01.01.2015 95 Prozent Verwertung und 85 Prozent Recycling.

14

WEEE steht für waste electrical and electronic equipment; RoHS steht für restriction of the use of certain hazardous substances in electrical and electronic equipment.

Produktgestaltung ("Eco-design")

Ergänzend zu den stoffpolitischen Anforderungen hat die EU-Kommission im November 2002 einen Richtlinienentwurf für eine umweltverträgliche Produktgestaltung und Energieeffizienz von Elektrogeräten veröffentlicht. Der sogenannte „EuE-Entwurf“¹⁵ vereinigt den vorliegenden Richtlinienentwurf „Umweltauswirkungen elektrotechnischer und elektronischer Geräte (EEE)“ vom Februar 2001 und den Richtlinienentwurf zur Energieeffizienz von Endgeräten (EER). Der Rahmenrichtlinienentwurf setzt Mindeststandards für den gesamten Produktlebensweg (Rohstoffverwendung, Verarbeitungsprozess, Transport, Verpackung, Gebrauch, Entsorgung).

Produktsicherheit und -funktionsfähigkeit

Die Niederspannungsrichtlinie 73/23/EWG ist für die elektroverarbeitende Industrie wegen ihres umfassenden Anwendungsbereichs die bedeutendste europäische Rechtsvorschrift. Durch die Änderungsrichtlinie 93/68/EWG wurde sie hinsichtlich CE-Kennzeichnung und Konformitätserklärung nach dem „Neuen Konzept“ angepasst. Derzeit arbeitet die Europäische Kommission an einer Neufassung, die voraussichtlich 2004 als Vorschlag veröffentlicht wird.

Die Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) (89/336/EWG) zielt auf das einwandfreie Funktionieren von Geräten in der elektromagnetischen Umgebung. Davon betroffen sind alle Geräte, die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch diese Störungen beeinträchtigt werden kann. Nicht selbständig betreibbare Geräte, die ausschließlich als Zulieferteile oder Ersatzteile zur Weiterverarbeitung durch fachkundige Betriebe hergestellt und bereitgehalten werden, sind ausgenommen. Die allgemeine EMV-Richtlinie entfällt somit für elektronische KFZ-Zulieferkomponenten. Um die Sicherheit und Funktionsfähigkeit von elektrischen/elektronischen Unterbaugruppen bei Kraftfahrzeugen zu sichern, hat der Gesetzgeber die sogenannte KFZ-EMV-Richtlinie (95/54/EWG) geschaffen, die zum 1. Januar 1996 in Kraft trat. Analog zur allgemeinen EMV-Richtlinie müssen Geräte so hergestellt werden, dass die Erzeugung elektromagnetischer Störungen begrenzt wird (Störaussendung) und die Geräte selbst eine angemessene Festigkeit gegen elektromagnetische Störungen aufweisen (Störfestigkeit). Ausreichende elektromagnetische Verträglichkeit ist bei der Herstellung von Kabelbäumen insofern relevant, als dass Störungen von Komponenten wie Lichtmaschinen oder Elektromotoren sich über den Kabelbaum ausbreiten können und somit andere elektronische Komponenten in ihrer Funktion beeinträchtigen können. Prüfverfahren für Kabelbäume bis zu einer Frequenz von 18 GHz sind in den Normen ISO 11452, ISO 7637 und DIN 40839 festgelegt.

15

EuE ist die Abkürzung für "end-use equipment".

3.3.2 Freiwillige Standards

Normung

Normung ist für die metall- und elektroverarbeitende KFZ-Zulieferindustrie von großer Bedeutung. Allerdings ist die Normungsarbeit sehr heterogen strukturiert, da auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene neben den branchenübergreifenden (bspw. DIN, CEN, ISO) auch für die Elektrotechnik spezifische Normungsverbände¹⁶ existieren. Die für die Automobilzulieferer relevante Normarbeit wird vor allem durch den Normenausschuss Kraftfahrzeuge (FAKRA) im DIN (Deutsches Institut für Normung) und die technischen Komitees ISO/TC 22 (Straßenfahrzeuge) und ISO/TC 204 (Straßenverkehrs-Telematik) innerhalb von ISO geleistet.

Die Arbeit im deutschen Normausschuss Kraftfahrzeuge konzentriert sich besonders auf das Gebiet der Kraftfahrzeugtechnik (vgl. Tabelle 3.4). Dort werden Standards zu Beleuchtungseinrichtungen, elektrische Bordnetze, Karosserieteile u.a. erarbeitet. Konkrete Normen befassen sich bspw. mit elektrischen Steckvorrichtungen in Kraftfahrzeugen (DIN 72575; DIN EN ISO 80921) oder mit der Anordnung und Funktionszuordnung von Relaisanschlüssen (DIN ISO 7880).

Tabelle 3.4: Normen des DIN Normausschusses Kraftfahrzeuge (FAKRA)

Arbeitsgruppe	gültige Normen und Normentwürfe
Allgemeines Terminologie Normung Dokumentation	24
Chemische Verfahrenstechnik	1
Elektrotechnik	22
Energietechnik Wärmeübertragungstechnik	1
Erdöl und zugehörige Technologien	3
Fluidsysteme und -Bauteile für allgemeinen Gebrauch	19
Kraftfahrzeugtechnik	413
Mechanische Systeme und Bauteile für den allgemeinen Gebrauch	35
Medizintechnik	1
Metallurgie	1
Metrologie Messwesen Angewandte Physik	3
Soziologie, Dienstleistungen, Betriebswirtschaft, Verwaltung, Verkehr	2
Telekommunikation, Audiotechnik, Videotechnik	2
Umweltschutz, Gesundheitsschutz, Sicherheit	8
Verpackung, Transport	15

Quelle: www.normung.din.de

Der Bestand an weltweit gültigen ISO-Normen für den Bereich Kraftfahrzeuge beträgt derzeit 529 (vgl. www.iso.ch). Wichtige Normvorhaben in ISO/TC 22 sind zur Zeit die Stan-

¹⁶ Für die Normung auf europäischer Ebene ist das *European Committee for Electrotechnical Standardization* (CENELEC), auf internationaler Ebene die *International Electrotechnical Commission* (IEC) verantwortlich.

Standardsetzung für 42-V-Bordnetze¹⁷ sowie als Reaktion auf die Alt-Auto-Richtlinie die Ermittlung der Recyclingfähigkeit von Kraftfahrzeugen. Die *International Electrotechnical Commission (IEC)* hat einen Leitfaden für die umweltgerechte Produktentwicklung von Elektrokomponten entwickelt (IEC Guide „Environmental Aspects – Inclusion in Electro Technical Product Standards“).

Qualitätsmanagementsysteme

Qualitätsmanagementsysteme (QMS) sind in der Automobilindustrie weitverbreitet. Allerdings gab es lange Zeit keinen einheitlichen Standard. Im Rahmen von ISO ist man bestrebt, bislang konkurrierende (nationale) Regelwerke wie QS-9000¹⁸, VDA 6.1 (Deutschland), AVQS (Italien) und EAQF (Frankreich) zu vereinheitlichen. Mit der technischen Spezifikation ISO/TS 16949 sollen nun die verschiedenen Normen in ein Qualitätsmanagementsystem zusammengefasst werden, um bislang notwendige Doppelzertifizierungen überflüssig zu machen. Im März 2002 wurde die derzeit gültige Version ISO/TS 16949:2002 veröffentlicht, die von der *International Automotive Task Force (IATF)*¹⁹, dem japanischen Automobilverband (JAMA) und Vertretern des ISO/TC 176 (Quality management and quality assurance) erarbeitet wurde. Das QMS ISO/TS 16949 schließt die gesamte Lieferkette der Automobilindustrie ein (Ersatzteilproduzenten, KFZ-Zulieferer, Autohersteller). Ziel des harmonisierten, branchenspezifischen QMS 16949 ist die Verbesserung der Produktqualität, die Sicherheit bei weltweiter Lieferantenauswahl sowie die Nutzung von freigestellten Mitteln zur Qualitätsverbesserung. Viele große Automobilhersteller setzen mittlerweile eine ISO/TS 16949-Zertifizierung in ihren Einkaufsbedingungen bei ihren Lieferanten voraus (z.B. BMW, DaimlerChrysler, Ford, General Motors, Volkswagen).

Umweltverträgliche Beschaffung von Unternehmen

Viele größere Automobilzulieferer und -hersteller haben hausinterne Standards mit Umwelt- und Qualitätsanforderungen entwickelt, die in der Regel die gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststandards überschreiten. Allerdings reagieren sie damit auch auf zukünftige gesetzliche Bestimmungen, bspw. die zu erfüllende Verwertungsquote von 95% ab 2015 (EU-Altautorichtlinie). Diese firmenintern verfassten Unternehmensstandards schreiben Leitlinien für die eigene Produktion vor bzw. verlangen von den Zulieferern verbindlich einzuhaltende Kriterien.

Die auf Fahrzeugelektronik spezialisierte *Siemens Automobiltechnik AG* entwickelte eine Unternehmensnorm (Siemens Norm SN 36350-1)²⁰ zur umweltverträglichen Produktgestaltung bzw. deren Einbindung in den Prozess der Produktplanung und -entwicklung. Diese

17 Der steigende Einsatz von Elektromotoren in Kraftfahrzeugen verlangt eine höhere Belastung der Bordnetze als die bislang übliche Spannung von 12 Volt. Derzeit wird an der Entwicklung eines Bordnetzes mit einer Spannung von 42 Volt gearbeitet.

18 QS-9000 ist eine gemeinsame Initiative der Firmen Chrysler, Ford und General Motors basierend auf der DIN EN ISO 9001 mit Zusatzanforderungen der Automobilhersteller.

19 Die IATF setzt sich zusammen aus Automobilherstellern (BMW, DaimlerChrysler, Fiat, Ford, General Motors, PSA Peugeot-Citroen, Renault SA, Volkswagen) sowie den Automobilverbänden AIAG (USA), ANFIA (Italien), FIEV (Frankreich), SMMT (UK) und VDA-QMC (Deutschland).

20 Neben den allgemeinen Leitlinien wurden produktspezifische Unternehmensnormen entwickelt: z.B. SN 36350-3 Umweltverträgliche Produkte: Kunststoffe; SN 36350-4 Umweltverträgliche Produkte: metallische Werkstoffe.

Leitlinien richten sich auch an Zulieferer. Allgemeine Prinzipien der umweltverträglichen Produktgestaltung sind die Betrachtung des gesamten Produktlebensweges, die Betrachtung aller Kategorien der möglichen Umweltbelastungen sowie die gleichzeitige Berücksichtigung ökologischer, technischer und wirtschaftlicher Aspekte. Im einzelnen umfasst die Norm u.a. folgende Kriterien:

- Berücksichtigung von Entsorgungsanforderungen im Angebot
- Trennung von Aktoren und Elektronik
- Einsatz von Steckverbindungen soweit wie möglich
- Minimierung der Anzahl von Einzelteilen
- Kennzeichnung der Werkstoffe
- Minimierung der Verpackungsmenge

Der Automobilhersteller *Audi* hat 1992 die sogenannte „Umweltnorm Fahrzeug“ eingeführt. Die Unternehmensnorm soll dazu beitragen, die Human- und Umweltverträglichkeit bei der Automobil- und Komponentenherstellung, der Fahrzeugnutzung, der Wartung und Reparatur sowie Entsorgung zu gewährleisten. Der Unternehmensstandard enthält Hinweise für eine recyclinggerechte Produktentwicklung und listet kennzeichnungspflichtige bzw. verbotene Stoffe auf. Die Vorgaben sind sowohl für die eigene technische Entwicklung als auch für Zulieferer verbindlich. Wenn die Lieferanten allerdings nach einem Umweltmanagementsystem (EG-Öko-Audit-Verordnung oder ISO 14001) zertifiziert sind, dann entfallen weitere Fragen zum Umweltschutz.

Auch die *BMW-Group* hat Umweltaspekte in die hausinternen Einkaufsbedingungen aufgenommen. Das Merkblatt „Umweltverträglichkeit von BMW Produkten“ stellt Anforderungen an Bauteile und Materialien seiner Lieferanten. BMW verlangt u.a. zur quantitativen Bewertung der Umweltverträglichkeit Angaben zum Ressourceneinsatz (Materialeinsatz, Wasserverbrauch, Emissionen) sowie recyclinggerechte Produktentwicklung.

4. Schlussfolgerung

Die Landschaft von produktbezogenen Umwelt- und Qualitätsanforderungen in der Europäischen Union ist äußerst umfangreich und vielfältig. Produktstandards für auf dem europäischen Binnenmarkt gehandelte Produkte gelten für Importgüter – bspw. aus den Maghrebländern Algerien, Marokko und Tunesien. Der Begriff Produktstandard wurde in dieser Studie weitgefasst: Zum einen beinhaltet er quantitative Festlegungen (Grenzwert) zum Schutz gemeinwohlorientierter Bereiche (Umwelt, Verbraucher), wie sie in Rechtsvorschriften oder privatrechtlicher Standardisierung (z.B. Normung) festgelegt werden. Zum anderen wurden exemplarische produkt- und prozessorientierte Instrumente betrachtet, die direkt oder indirekt helfen, ein hohes Niveau an Umwelt-, Verbraucher- oder Gesundheitsschutz zu gewährleisten.

Die Kernelemente staatlicher Produktstandards in der Europäischen Union sind juristische Produktverantwortung, Pflichtkennzeichnung und Stoffpolitik. Die Einhaltung dieser Standards sind verbindlich und im Detail in Rechtsvorschriften festgelegt. Dies wird sich aber in Zukunft ändern. Mit der Einführung der „Neuen Konzeption“ hat die Europäische Kommission der europäischen Normung eine gewichtige Rolle bei der Konkretisierung und Ausarbeitung von Detaillösungen übertragen.

Neben ordnungsrechtlichen Instrumenten ergänzen marktkonforme Instrumente die Umwelt- und Qualitätsstandards in der Europäischen Union. In der Textilbranche hat sich bspw. die freiwillige Kennzeichnung Öko-Tex 100 als Marktstandard etabliert, dessen Kriterien Zulieferer einzuhalten haben. Europäische Unternehmen setzen seit langem auf Qualitätsmanagementsysteme und integrieren Qualitätsanforderungen in ihre Beschaffungspolitik. Eine ähnliche Entwicklung zeichnet sich auch bei Umweltmanagementsystemen ab. Freiwillige Vereinbarung zwischen Staat und Wirtschaft zu klimapolitischen und abfallwirtschaftlichen Fragen sind das Boom-Instrument der neunziger Jahre. Die Entwicklung recyclinggerechter Produkte schließt die Verantwortung der Zulieferkette mit ein. Produktstandards bewegen sich an der Schnittstelle zwischen obligatorisch einzuhaltenden und freiwillig anzuwendenden Instrumenten.

Die Bestimmung von Produktstandards ist allerdings ein dynamischer Prozess, der gesellschaftlicher Bewertung und Entscheidung unterliegt und sich am Stand von Technik und Wissenschaft orientiert. Die Weiterentwicklung von Technik und Wissenschaft aber führt dazu, dass zukünftig mit strengeren Auflagen und Anforderungen an Produkte zu rechnen ist. Für wirtschaftliche Unternehmen wird es deshalb immer wichtiger, darauf proaktiv zu reagieren, wollen sie mit ihren Produkten dauerhaft auf dem Markt erfolgreich sein. Markt- und Politikbeobachtung werden zu einem entscheidendem Wettbewerbsfaktor, um Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren. Dies bedarf des Aufbaus einer geeigneten (Wissens-) Infrastruktur (Kompetenzzentren, Wissensvermittler, Informationsaustausch) – eine Herausforderung für die nahe Zukunft.

5. Ausblick

Die Einrichtung der Euro-Mediterranen-Freihandelszone ist ein äußerst anspruchsvolles Projekt, das den Maghrebstaaten in nahezu allen Politikfeldern grundlegende Modernisierungsprozesse abverlangt. Die Freihandelszone wird nur dann erfolgreich sein, wenn es den Wirtschaften der Mittelmeerränderstaaten gelingt, international wettbewerbsfähig zu werden. Internationale Wettbewerbsfähigkeit ist die Fähigkeit einer Volkswirtschaft, unter den Bedingungen des freien Marktes Güter und Dienstleistungen zu produzieren, die sich gegen internationale Konkurrenz durchsetzen können und zur Steigerung des Reallohninkommens und einem hohem Steuereinkommen führen (Wurzel / Löwe 2002). Die Ausgestaltung der euro-mediterranen Freihandelszone wurde vielfach kritisiert und als asymmetrische Handelsliberalisierung zugunsten der EU bezeichnet (Zaafrane / Mahjoub 2000). Während der europäische Markt bereits offen ist für Produkte aus dem Maghreb (ausgenommen landwirtschaftliche und einige Textilprodukte), haben sich die Maghrebstaaten einseitig zu einem umfassenden Abbau protektionistischer Handelsbeschränkungen verpflichtet.

Die Schwierigkeiten der Maghrebstaaten auf dem Weg zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit liegen auf einer wirtschaftlichen, sozioökonomischen und politischen Ebene. Sie können hier nur cursorisch für den Bereich der Ökonomie wiedergegeben werden.

Die Exportindustrie wird von wenigen (Primärgüter-) Branchen dominiert (Algerien: Energie; Tunesien: Textilindustrie), auch wenn sich in Ländern wie Tunesien eine Diversifizierung der Exportstruktur langsam abzeichnet (Haddad 2000). Die Handelsbeziehungen konzentrieren sich historisch bedingt auf einzelne EU-Länder (Marokko-Frankreich; Tunesien-Frankreich). Einzelne Sektoren wie die Landwirtschaft zeichnen sich durch eine hohe Arbeitsintensivität aus und sind ein wesentlicher Faktor für die Gesamtbeschäftigung (Bonazzi / Gomez y Paloma 1997). Doch landwirtschaftliche Produkte sind von einer vollständigen Handelsliberalisierung (noch) ausgenommen. Gerade dort wo die Maghrebstaaten komparative Kostenvorteile gegenüber EU-Produkten haben, werden Handelsbeschränkungen seitens der EU aufrechterhalten. Die Beseitigung agrarwirtschaftlicher Handelsbeschränkungen der EU wird vielfach gefordert (Zaafrane / Mahjoub 1999; Tovias / Bacaria 1999; Zaim 1999). Klein- und mittelständische Unternehmen spielen in den Maghrebstaaten eine strategisch wichtige Rolle. Verfügbare Zahlen zeigen, dass in der verarbeitenden Industrie in Tunesien 42 Prozent und in Marokko 50 Prozent der Unternehmen weniger als zehn Beschäftigte haben (Gallina 2001). Diese Kleinunternehmen zeichnen sich durch geringes Kapitalinvestment, Einsatz von veralteten Technologien sowie einen geringen Grad von unternehmensinterner Arbeitsteilung aus. Daraus resultieren fehlende kontinuierliche Produktinnovation und Qualitätsdefizite. Darüber hinaus gilt der Maghreb aufgrund wirtschaftlicher und politischer Rahmenbedingungen als wenig lukrativ für Auslandsinvestitionen (Joffé 2000). Viele Unternehmen werden der Freihandelszone zum Opfer fallen. Das in Tunesien initiierte Förder- und Anpassungsprogramm (Programme de mise à niveau) geht davon aus, dass 30 Prozent der tunesischen Unternehmen den forcierten Ausleseprozess nicht überleben werden (Wurzel / Löwe 2002) – mit noch unklaren politischen und sozialen Folgeerscheinungen.

Vor diesem Hintergrund kommt einer proaktiven und differenzierten Modernisierungsstrategie zur Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Maghrebstaaten eine besondere Bedeutung zu. Die Steigerung der Produktivität und der (Produkt-) Qualität sind dabei Schlüsselfaktoren. Denn – so Wurzel / Löwe (2002) – der internationale Wettbewerb wird durch ein neues Paradigma charakterisiert: Danach werden für die Unternehmen wissens- und technologiebasierte Wettbewerbsvorteile langfristig immer wichtiger als niedrige Lohnkosten oder reichliche Naturressourcen. Dies gilt schon jetzt für Länder wie Tunesien, die aufgrund ihrer ökonomischen Entwicklung (z.B. Lohnniveau) nicht mehr mit Billigproduktionsstätten in Ländern Osteuropas oder Asiens konkurrieren können.

Die Berücksichtigung von Umwelt- und Qualitätsstandards der EU ist ein wichtiger Baustein einer differenzierten Innovationsstrategie zur Steigerung der maghrebischen Wettbewerbsfähigkeit. Bislang wurde diesem Thema in den Anpassungsstrategien und politischen Diskursen wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Wie kann eine stärkere Berücksichtigung von EU-Umwelt- und Qualitätsstandards umgesetzt werden?

Verankerung auf der politischen Agenda im Barcelona-Prozesses

Derzeit spielen Umwelt- und Qualitätsstandards der EU auf der politischen Agenda des Barcelona-Prozesses kaum eine Rolle. Zukünftig ist es wichtig darauf hinzuwirken, dass produkt- und prozessorientierte Anforderungen und Instrumente auf die politische Agenda gesetzt werden. Erste Ansätze für eine integrative Betrachtung von Handel und Umwelt existieren bereits. Die Abschlusserklärung der zweiten Euro-Mediterranen Umweltministerkonferenz in Athen vom 10. Juli 2002 betont ausdrücklich die Notwendigkeit der gegenseitigen Unterstützungsfunktion von Umwelt und Wirtschaft ohne allerdings Umwelt- und Qualitätsstandards näher zu betrachten. Produkt- und prozessorientierte Anforderungen müssen stärker herausgestellt werden. Noch wird die Umweltpolitik in der euro-mediterranen Partnerschaft vor allem umweltmedienorientiert (Wasser, Boden, Klima etc.) und geographisch isoliert betrachtet. Die Berücksichtigung von Umwelt- und Qualitätsstandards kann aber ein entscheidender Aspekt auf dem Weg einer euro-mediterranen nachhaltigen Entwicklung sein mit beiderseits ökonomischen wie ökologischen Vorteilen. Hier gilt es darauf hinzuwirken, dass dieses Potential erkannt und politisch forciert wird.

Integration in Strukturanpassungs- und Forschungsprogramme

Um das wettbewerbsstrategische Potential von produkt- und prozessorientierten Anforderungen zu illustrieren, ist eine Integration in die diversen Strukturanpassungsprogramme notwendig. Vor allem das MEDA-Programm der europäischen Union sollte dafür in Betracht gezogen. Mit der Verabschiedung von MEDA II im November 2000 wurden für den Zeitraum 2000-2006 5.35 Mill. € zur Verfügung gestellt. Das Programm fördert bilaterale und regionale Kooperationen. Vor allem für den Förderbereich regionale Kooperationen sollte das Thema Umwelt- und Qualitätsstandards besser verankert werden. Die diversen Unterprogramme bieten dafür ein geeignetes Dialogforum. Darüber hinaus bietet auch das 6. Rahmenforschungsprogramm der EU Anknüpfungspunkte. Forschungsverbände unter Einschluss der Maghrebstaaten sind prinzipiell möglich. Auch sollten die europäischen Dialogstrukturen für Standards und Regulierungen den Maghrebstaaten zugänglich gemacht werden. Von besonderer Bedeutung ist die Integration der Berücksichtigung von Umwelt- und Qualitätsstandards in nationale maghrebische Strukturanpassungsprogramme. Das

tunesische *programme de mise à niveau* besitzt dabei Modellcharakter und bietet gestaffelte Investitionszuschüsse für bspw. Marketing, Zertifizierung oder Technologietransfer. Hier können Projekte branchenspezifische Anforderungen und geeignete Instrumente identifizieren und in Pilotprojekten umsetzen.

Schlüsselrolle von Wirtschaftsverbänden und Transferorganisationen

Wirtschaftsverbände und Transferorganisationen spielen eine entscheidende Rolle bei der Sensibilisierung für das Thema Umwelt- und Qualitätsstandards. Während Wirtschaftsverbände sektorspezifische Technologie-, Qualitäts- und Umweltkenntnisse einbringen, verfügen Transferorganisationen über wichtige Netzwerkstrukturen in der Europäischen Union. Wichtige Transferorganisationen sind Industrie- und Handelskammern, (nationale) Entwicklungsorganisationen oder auch Nicht-Regierungsorganisationen, die sich dem Thema nachhaltiges Wirtschaften verpflichtet haben. Wichtige (Wissens-) Transferorganisationen sind bspw. das *Centre International des Technologies de l'Environnement (CITET)*, das *Sustainable Trade and Innovation Centre (STIC)* oder das sogenannte DELTA-Netzwerk, eine Initiative, die sich um eine nachhaltige Wirtschaftsweise in der Mittelmeerregion bemüht.

Vorreiterrolle einzelner Unternehmen

Die wettbewerbsstrategische Bedeutung von Standards lässt sich am anschaulichsten in der Unternehmenspraxis deutlich machen. Auf Publizität ausgerichtete „Good-Practice“-Beispiele können dabei eine Außenwirkung auf die gesamte Branche entfalten, etwa wenn medienwirksam ein maghrebinisches Textilunternehmen als erstes ein Produkt nach Kriterien der EU-Umweltblume zertifiziert bekommt. In Pilotprojekten einzelner Vorreiterunternehmen können bspw. Praxisleitfäden zur umweltverträglichen Produktentwicklung, Energieeffizienz, Managementsystemen oder Stoffpolitik erarbeitet werden.

6. Literatur

- Balzer, Monika (2000): Gerechte Kleidung: Fashion Öko Fair. Ein Handbuch für Verbraucher. Stuttgart et al.
- BLL [Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde] (2002): In Sachen Lebensmittel – Jahresbericht 2001/2002. Bonn.
- Bonazzi, Matteo / Gomez y Paloma, Sergio (1997): Die EU und die Mittelmeerregion – ein Zukunftsproblem?, in *The IPTS Report* Vol. 14, 5/97, S. 41-50.
- CEN [Comité Européen de Normalisation] 2002: Annual Report. Brüssel.
- CEPEX [Centre de promotion des exportation] 2001: External Trade 1999. Tunis.
- Europäische Kommission (2001): Grünbuch zur Integrierten Produktpolitik (KOM (2001) 68 endg.). Brüssel.
- Europäische Kommission 2001a: Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Jahresbericht über die Durchführung des Meda-Programms 2000 (KOM 2001). Brüssel.
- Europäische Kommission 2001b: Interpretierende Mitteilung der Kommission über das auf das Öffentliche Auftragswesen anwendbare Gemeinschaftsrecht und die Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (KOM(2001) 274 endg.). Brüssel.
- Europäische Kommission (2000): Evaluierungsbericht über die Durchführung der Richtlinie 94/11/EG – Kennzeichnung von Materialien für die Hauptbestandteile von Schuherzeugnissen (KOM (2000) 812 endg.). Brüssel.
- Europäische Kommission (1996): Study on Voluntary Agreements Concluded Between Industry and the Public Authorities in the Field of the Environment, Draft Final Report, Enviroplan, Brüssel.
- Europäische Kommission (1996a): Green Paper: Public Procurement in the European Union: Exploring the way forward. Brüssel.
- Europäische Union 1996: Abschlusserklärung der Mittelmeer-Konferenz der Europäischen Union am 27. Und 28. November 1995 in Barcelona. In: *Internationale Politik*, 51 (1996), S. 107-122.
- DIN [Deutsches Institut für Normung e.V.] 2002: Geschäftsbericht 2001. Berlin.
- Feldhaus, Gerhard (2002): Umweltnormung als Instrument der Legislative – Chancen und Grenzen (Vortrag auf dem Kolloquium ‚Umweltschutz und Normung‘ am 22. Oktober 2002). Berlin.
- Gallas, Andreas (2002): Die „Neue Konzeption“ – Eine Herausforderung für die deutsch-europäische Umweltpolitik (Vortrag auf dem Kolloquium ‚Umweltschutz und Normung‘ am 22. Oktober 2002). Berlin.
- Gallina, Andrea (2001) SMEs Contribution to the Creation of the Euro-Mediterranean Region (FEMISE Working Paper 0106; www.femise.org).
- Haddad, Mona (2000): Export Competitiveness: Where Does the Middle East and North Africa Region Stand? (FEMISE Working Paper 2030; www.femise.org).

- Joffé, Geroge (2000): Foreign Investment and the Rule of Law, in: *Mediterranean Politics* Vol. 5, 1/2000, S. 33-49.
- Jörissen, Juliane (1997): Produktbezogener Umweltschutz und technische Normen. Köln et al.
- MIZAI [Ministerium für Internationale Zusammenarbeit und Ausländische Investitionen] 2001: Tunesien – Land der Erfolgchancen. Tunis.
- Quefelec, S. 2001: Solide Handelsbeziehungen zwischen EU-15 und den 12 Partnerländern im Mittelmeerraum (Eurostat – Statistik kurz gefasst). Luxemburg.
- Quefelec, S. 2002: Die marokkanische Volkswirtschaft und ihre Beziehungen zur EU-15 (Eurostat – Statistik kurz gefasst). Luxemburg.
- OECD Secretariat (1997): Greener Public Purchasing, Issues Paper, Green Goods IV. Paris.
- Rubik, Frieder / Teichert, Volker (1997): Ökologische Produktpolitik. Stuttgart.
- Sander, Gerald G. (2000): Gesundheitsschutz in der WTO - eine neue Bedeutung des Codex Alimentarius im Lebensmittelrecht?, in: Zeitschrift für europarechtliche Studien, 3. Jg. (2000), Heft 3, S. 335-375.
- SRU [Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen] (1996): Umweltgutachten 1996. Stuttgart.
- Tovias, Alfred / Bacaria, Jordi (1999): Free Trade and the Mediterranean, in: *Mediterranean Politics* Vol. 4, 2/1999, S. 3-22.
- Wurzel, Ulrich G. / Peter Löwe (2002): Zur geplanten Euro-Mediterranen Freihandelszone: Die Innovationsfähigkeit der südlichen Mittelmeerländer muss verbessert werden. In: DIW-Wochenbericht 4/02.
- Zaafraane, Hafedh / Mahjoub, Azzem (2000): The Euro-Mediterranean Free Trade Zone; Economic Challenges and Social Impacts on the Countries of the South and East Mediterranean, in: *Mediterranean Politics* Vol. 5, 1/2000, S. 3-32.
- Zaim, Fouad (1999): The Third Generation of Euro-Mediterranean Association Agreements: A View from the South, in: *Mediterranean Politics* Vol. 4, 2/1999, S. 36-52.

7. Annex: Kontaktadressen

7.1 Allgemeine Adressen

**Europäische
Kommission**

DG-XI-C-6
Rue de la Loi 200
B-1049 Brüssel
Phone: +32-2-2990324
Fax: +32-2-2955684

**Comité Européen
de Normalisation (CEN)**

36, rue de Stassart
B-1050 Brussels
Phone: + 32 2 550 08 11
Fax: + 32 2 550 08 19

**International Organization
of Standardisation (ISO)**

P.O. Box 56
CH-1211 Geneva
Phone: +41-22-7490111
Fax: +41-22-7333430

**Deutsches Institut
für Normung (DIN)**

P.O. Box 1107
D-1000 Berlin 30
Phone: +49-30-26011
Fax: +49-30-26011231

**Deutsch-Tunesische
Industrie- und Handelskammer**

6, Rue Didon 1002 Tunis –
Notre Dame Tunisie
Phone: +216- 71-785-910
Fax: +216-71-782-551

**Centre International des Technologies
de l'Environnement (CITET)**

Boulevard de l'Environnement
1080 Tunis
Phone: +216-1-770-285
Fax: +216-1772-255

7.2 Branchenadressen: Textil- und Lederindustrie

**European Apparel and
Textile Organisation (EURATEX)**

24, Rue Montoyer; Bte. 10
B-1000 Brussels
Phone: +32-2-285488-4
Fax: +32-2-230-6054

Dachverband Gesamttextil eV

P.O. Box 5340
Frankfurter Str. 10-14
65760 Eschborn
Phone: +49-6196-966-0
Fax: +49-6196-42170

**L'Observatoire Européen
du Textile et de l'Habillement**

197 rue Belliard, box 9
1040 Brussels
Phone: +32-2-230-3282
Fax: +32-2-230-4334

**Internationalen Gemeinschaft
für Forschung und Prüfung auf
dem Gebiet der Textilökologie (Öko-Tex)**

(Sekretariat)
Gotthardtstrasse 61
CH-8027 Zürich
Phone: +41-1-20642- 35
Fax: +41-1- 20642-51

**European Confederation
of the Leather Industry**

Rue Belliard 3
1040 Bruxelles
Phone: +32-2-51277-03
Fax +32-2-51291-57

**Prüf- und Forschungsinstitut für die Schuhherstel-
lung (PFI)**

Hans-Sachs-Strasse 2
D-66955 Pirmasens
Phone: +49-6331-74016
Fax: +49-6331-745007

7.3 Branchenadressen: Lebensmittel

**Europäische Kommission
Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher-
schutz**

Rue de la Loi 200
B-1049 Bruxelles

**Food and Agriculture
Organization of the
United Nations (FAO)**

Viale delle Terme di Caracalla,
00100 Rome
Phone: +39-06-5705-1
Fax: +39-06-5705-3-152

World Health Organization (WHO)	Avenue Appia 20 1211 Geneva 27 Phone: +41-22-791-2111 Fax: +41-22-791-3111
Confédération des industries agro-alimentaires de l'UE (CIAA)	Avenue des Arts 43 B-1040 Bruxelles Tél: +32-2-514-1111 Fax: +32-2-511-2905
International Federation of Organic Agriculture Movements (FIOAM)	IFOAM Head Office D-66636 Tholey-Theley (Germany) Phone: +49-6853-919890 Fax: +49-6853-919899
7.4 Branchenadressen: Metall- und Elektroverarbeitende Industrie	
Association des Constructeurs Européens	Rue du Noyer 211 B-1000 Buxelles Phone: +32-2-7325550 Fax: +32-2-7387310
CLEPA - European Association of Automotive Suppliers	Boulevard Brand Whitlock 87/B B 1200 Brussels Phone: +32-2-74391-30 Fax +32-2-73200-55
Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA)	Westendstraße 61 D-60325 Frankfurt/M. Phone: +49-69-97507- 0 Fax: +49-69-97507-261
Commission Electrotechnique Internationale (IEC)	P.O. Box 131 3, rue de Varembe CH - 1211 Geneva 20 Phone: +41-22-91902-11 Fax: +41-22-91903-00

GESCHÄFTSTELLE BERLIN

MAIN OFFICE

Potsdamer Straße 105

10785 Berlin

Telefon: + 49 – 30 – 884 594-0

Fax: + 49 – 30 – 882 54 39

BÜRO HEIDELBERG

HEIDELBERG OFFICE

Bergstraße 7

69120 Heidelberg

Telefon: + 49 – 6221 – 649 16-0

Fax: + 49 – 6221 – 270 60

mailbox@ioew.de

www.ioew.de